

Schutzdefizite in Bezug auf den Eurasischen Luchs (*Lynx lynx*) im Natura 2000-Schutzgebiet Nationalpark OÖ Kalkalpen

DOI: 10.35011/tirup/2023-7

Inhaltsübersicht

I.	Der Luchs	65
A.	Systematische Einordnung	65
B.	Ursprüngliches Vorkommen und derzeitige Verbreitung	65
C.	Die Bedeutung des Luchses für das biologische Gleichgewicht	67
D.	Der Gefährdungsstatus des Luchses	67
E.	Der rechtliche Schutz des Luchses	68
1.	Berner Konvention	68
2.	Bonner Konvention	69
3.	Washingtoner Artenschutzübereinkommen	69
4.	Artenschutz-Verordnung	70
5.	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	70
6.	OÖ Landesrecht	70
7.	Exkurs: Regierungsprogramm 2020–2024	71
II.	Die Ausweisung von Schutzgebieten nach der FFH-RL	71
I.	Rechtliche Grundlagen	71
1.	Habitat- bzw Gebietsschutz	72
2.	Artenschutz	73
B.	Der „Nationalpark OÖ Kalkalpen“	74
1.	Die Ausweisung des Nationalparks	74
2.	Der Schutzzweck des Nationalparks in Bezug auf den Luchs	75

III. Einzelne Maßnahmen nach der FFH-RL	76
I. Maßnahmen zum Habitat- bzw Gebietsschutz	76
1. Allgemeines	76
2. Aktuelle Problemstellungen	77
a) Unterbleiben der Erweiterung des Nationalparks OÖ Kalkalpen	77
b) Drohende Verkleinerung der Fläche aufgrund Aufkündigung	79
c) Migrationskorridore	83
B. Maßnahmen zum Artenschutz	89
1. Rechtliche Maßnahmen.....	91
2. Konkrete Maßnahmen zur Durchsetzung.....	93
a) Vorgaben der FFH-RL.....	93
b) Konkrete Maßnahmen im Nationalpark Kalkalpen	94
C. Maßnahmen zur Wiederansiedlung	96
1. Status quo und wildbiologische Erfordernisse	96
2. (Europa-)rechtliche Vorgaben.....	97
a) „Vorfragen“ zu Art 22 lit a HS 1 FFH-RL.....	98
b) Voraussetzungen des Art 22 lit a FFH-RL	99
IV. Conclusio	101

Abstract: Das Gebiet der nördlichen Kalkalpen würde eigentlich einen perfekten Lebensraum für den Luchs bieten. Nachdem der Luchs (nicht nur hier) zwischenzeitlich fast vollständig ausgerottet war, konnte seit der Gründung des Nationalparks OÖ Kalkalpen im Jahr 1997 in diesem Bereich ein guter Schutz für den Luchs erreicht werden, und zwar sowohl betreffend den Habitatschutz als auch in Bezug auf den Artenschutz. Allerdings bestehen zahlreiche Probleme, die ein Überleben der sehr kleinen Population derzeit als sehr fraglich erscheinen lassen.

Rechtsquelle(n): Berner Konvention; Bonner Konvention; Washingtoner Artenschutzübereinkommen; Artenschutz-Verordnung (EG) 338/97; RL 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)); OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (OÖ NSchG), LGBl-O 2001/129; OÖ Nationalparkgesetz (OÖ NPG), LGBl-O 1997/20; Verordnung Nationalparkerklärung „OÖ Kalkalpen“, LGBl-O 1997/112 idF LGBl-O 2002/27, LGBl-O 2003/82 und LGBl-O 2009/132; Verordnung – Managementpläne für den „Nationalpark OÖ Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengengebirge“, LGBl-O 1997/113; Verordnung Europaschutzgebiet „Nationalpark OÖ Kalkalpen“, LGBl-O 2005/58; Verordnung Europaschutzgebiet und Landschaftspflegeplan Nationalpark OÖ Kalkalpen und Umgebung, LGBl-O 2018/16

Schlagworte: (Eurasischer) Luchs; Natura 2000; Europaschutzgebiet; Artenschutz; Habitatschutz

I. Der Luchs

A. Systematische Einordnung¹

Der Eurasische Luchs oder Nordluchs (*Lynx lynx*)² gehört neben dem Kanadischen Luchs (*Lynx canadensis*), dem Pardelluchs oder Iberischen Luchs (*Lynx pardinus*) und dem Rotluchs (*Lynx rufus*) zur Gattung Luchs (*Lynx*) in der Familie der Felidae (Katzen), diese zur Ordnung der Carnivora (Raubsäuger), die wiederum zu den Mammaliae (Säugetieren) zählen. Er ist nach Braunbär, Wolf und Persischem Leopard das größte in Europa heimische Landraubtier.

B. Ursprüngliches Vorkommen und derzeitige Verbreitung³

Ursprünglich war der Luchs in ganz Eurasien verbreitet, nämlich in einem breiten Gürtel von den Pyrenäen bis zum Ural und weiter über ganz Sibirien bis zum Pazifik, in Nordchina, Tibet usw. Schon im Spätmittelalter wurde versucht, ihn auszurotten, indem er durch adelige bzw geistliche Jagdherren extrem bejagt wurde. Schließlich war der Luchs eine Konkurrenz für die Jäger, da er auch das Schalenwild bejagte. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war der Luchs aus West- und Mitteleuropa weitestgehend verschwunden. Er wurde daher in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Europa unter Schutz gestellt. Heute gibt es in Europa nur noch in Teilen Skandinaviens, im östlichen Polen, entlang des Karpatenbogens und in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion natürliche Luchsvorkommen. Die nächstgelegene natürliche Luchspopulation lebt in den slowakischen Karpaten.⁴ Die übrigen europäischen Populationen, darunter jene im Nationalpark Kalkalpen (insb Pyhrn-Priel-Gebiet im südlichen Oberösterreich, aber auch Bereich Hintergebirge-Ennstal [Bezirk Steyr-Land] und darüber hinaus) gehen auf Wiederansiedlungen (oder auf Einwanderungen aus angrenzenden Siedlungsgebieten) zurück. Obwohl einige der Wiederansiedlungsmaßnahmen zunächst

1 Siehe dazu näher *Heurich*, Der Eurasische Luchs, in *Heurich* (Hrsg), Wolf, Luchs und Bär in der Kulturlandschaft – Konflikte, Chancen, Lösungen im Umgang mit großen Beutegreifern (2019) 33 (33).

2 In der Folge: Luchs. Dies entspricht auch dem üblichen deutschen Sprachgebrauch.

3 Siehe dazu näher *Heurich*, Der Eurasische Luchs, in *Heurich* (Hrsg), Wolf, Luchs und Bär in der Kulturlandschaft – Konflikte, Chancen, Lösungen im Umgang mit großen Beutegreifern (2019) 33 (46 ff).

4 http://luchs.boehmerwaldnatur.at/03_verbreitung/index.html (Abfrage: 5.7.2023).

erfolgreich zu sein schienen, stagnierte die Erholung des Luchses in den letzten Jahren.⁵ Bei sämtlichen wieder angesiedelten Populationen in West- und Mitteleuropa besteht das Problem, dass sie klein, isoliert und durch den Verlust von genetischer Vielfalt bedroht sind.⁶

Im Nationalpark Kalkalpen kam es in den letzten Jahren immer wieder zum mehr oder weniger mysteriösen Verschwinden einzelner Exemplare. So wurde etwa im Frühjahr 2015 nach Hinweisen aus der Bevölkerung der Kadaver des im Mai 2013 von einer Linzer Jägerin gewilderten Luchses „B7“ in der Tiefkühltruhe eines Tierpräparators im Raum Linz gefunden.⁷

Seit mehreren Jahren gibt es nunmehr aufgrund des Fehlens von vermutlich zeugungsfähigen Kudern keinen Luchs-Nachwuchs mehr. Das bislang letzte Jungtier konnte 2018 nachgewiesen werden. Ob dieses Tier überlebt hat, ist bis dato unbekannt.⁸

Sehr wahrscheinlich wirkt sich auch die sog Inzucht-Depression nachteilig im Sinne eines Rückgangs der Population aus.⁹ Eine breitere genetische Basis durch Tiere aus einer anderen Population (zB Karpaten) wäre notwendig, um den Fortbestand der Population im Nationalpark Kalkalpen zu sichern.¹⁰

Auch der Habitatverlust und die vielfache Lebensraumzerschneidung durch Infrastruktur sind für den niedrigen Bestand mitverantwortlich. So betont etwa *Magdalena Erich* (WWF), dass es kaum Nachwuchs gebe, da der Lebensraum aufgrund des hohen Bodenverbrauchs massiv zerschnitten und genetische Armut die Folge sei.¹¹

Aufgrund dieser Probleme ist wohl ein (neuerliches) Aussterben des Luchses im Nationalpark und seiner Umgebung zu befürchten.

5 *Mueller et al*, Genome-wide diversity loss in reintroduced Eurasian lynx populations urges immediate conservation management. *Biological Conservation* 266 (2022); <https://doi.org/10.1016/j.biocon.2021.109442> (Abfrage: 7.7.2023).

6 <https://www.kora.ch/de/projekte/luchs/luchsprojekt--ggd-2020-2023> (Abfrage: 7.7.2023).

7 Dazu etwa <https://kurier.at/chronik/oberoesterreich/wilderei-luchse-zum-aussterben-verurteilt/125.291.813>; <https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Jagdverbot-nach-dem-Luchsabschuss;art4,2048548> (Abfrage: jeweils 25.08.2023).

8 <https://naturschutzbund.at/luchse-in-den-alpen.html> (Abfrage: 5.7.2023).

9 *Mueller et al*, Genome-wide diversity loss in reintroduced Eurasian lynx populations urges immediate conservation management. *Biological Conservation* 266 (2022); <https://doi.org/10.1016/j.biocon.2021.109442> (Abfrage: 7.7.2023).

10 <https://naturschutzbund.at/luchse-in-den-alpen.html> (Abfrage: 5.7.2023); siehe zu dieser Frage betreffend die bayerisch-tschechisch-österreichische Luchspopulation im Bereich Nationalpark Šumava (Böhmerwald) / Bayerischer Wald bereits *Heurich/Magg/Fickel/Förster/Müller*, Gründe für die Stagnation der Luchspopulation, *AFZ-DerWald* 2/2016, 19 f.

11 <https://www.wwf.at/wwf-luchse-in-oesterreich-nach-wie-vor-gefaehrdet/> (Abfrage: 5.7.2023).

C. Die Bedeutung des Luchses für das biologische Gleichgewicht

Aus verschiedenen Gründen, insb aufgrund der intensiven Winterfütterung, aber auch aufgrund der Besonderheiten des österreichischen Jagdsystems ist die Schalenwildichte in Österreich die höchste in ganz Europa. Eine zu hohe Schalenwildichte gefährdet jedoch das Aufkommen von jungen Edellaubbäumen (Buchen, Eschen usw) und Tannen und damit eine ausgewogene Zusammensetzung der Waldflora. Besonders prekär ist die Situation in Bannwäldern, die Lawinenanrisse verhindern sollen.

Dem Luchs käme idZ eine äußerst wichtige Rolle für das biologische Gleichgewicht zu: Er bejagt das Schalenwild (Reh, Gams, ...) auch in sehr peripheren Regionen, die für Jäger schwer zugänglich sind, und dort, wo es am dichtesten steht, und damit genau an jenen Stellen, wo es an der Vegetation die größten Schäden verursacht. So trägt der Luchs zu einer gleichmäßigen Verteilung des Schalenwildes und somit zu einer Verringerung der Schäden durch Verbiss bei.

D. Der Gefährdungsstatus des Luchses

Der Luchs ist derzeit beträchtlich gefährdet: In der weltweiten IUCN-Roten Liste und der europäischen IUCN-Roten Liste¹² ist der Luchs zwar mit „Least concern“ (dh ungefährdet) eingestuft und in der IUCN-Roten Liste für die EU¹³ mit „Near Threatened“ (dh Vorwarnliste). Nach der nationalen Roten Liste von Österreich aus dem Jahr 2005¹⁴ gilt der Luchs jedoch als „stark gefährdet“, nach jener von Deutschland aus dem Jahr 2020^{15, 16} sogar als

12 Siehe dazu *Temple/Terry* (compilers), *The Status and Distribution of European Mammals* (2007) 29; downloadbar unter <https://portals.iucn.org/library/sites/library/files/documents/RL-4-013.pdf>.

13 Ebd.

14 Das österr Umweltbundesamt unterscheidet nach den IUCN-Kategorien:

EX = Extinct (ausgestorben)

RE = Regionally Extinct (In Österreich ausgestorben)

CR = Critically Endangered (Vom Aussterben bedroht)

EN = Endangered (Stark gefährdet)

VU = Vulnerable (Gefährdet)

NT = Near Threatened (Vorwarnliste)

LC = Least Concern (Ungefährdet)

DD = Data Deficient (Datendefizit)

NE = Not Evaluated (Nicht eingestuft).

15 *Meinig/Boye/Dähne/Hutterer/Lang*, *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2) (2020) 24; downloadbar unter https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_2_Rote_Liste_Saeugetiere.pdf; siehe dazu auch <https://www.bfn.de/artenportraits/lynx-lynx> (Abfrage jeweils 27.6.2023).

16 Das deutsche Rote-Liste-Zentrum unterscheidet bei der Gefährdungsanalyse zwischen zehn Kategorien (siehe <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Rote-Liste-Kategorien-1711.html> [Abfrage: 27.6.2023]):

0 = ausgestorben oder verschollen,

„vom Aussterben bedroht“. Dies bedeutet, dass diese Art erheblich zurückgegangen ist oder durch laufende bzw absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht ist. Sofern die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet wird, wechselt die Art voraussichtlich auch in Österreich in die Kategorie „vom Aussterben bedroht“.

Im Österreichischen Bericht gemäß Art 17 FFH-RL und Monitoring gemäß Art 11 FFH-RL (Berichtszeitraum 2013-2018) erfolgt die Gesamtbewertung des Erhaltungszustands des Luchses in der alpinen biogeographischen Region¹⁷ als „U2 – Unfavourable – Bad“ (dh ungünstig-schlecht) und in der kontinentalen biogeographischen Region¹⁸ als „U1 – Unfavourable – Inadequate“ (dh ungünstig-unzureichend).¹⁹

E. Der rechtliche Schutz des Luchses

Dementsprechend ist der Luchs nach den verschiedenen internationalen Abkommen und verschiedenen europäischen und nationalen Normen geschützt:

1. Berner Konvention

Nach Anh III des **Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention)**²⁰ (September 1979) ist der Luchs eine geschützte Tierart. Dies bedeutet, dass die Vertragsparteien nach Art 7 Z 1 des Übk die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen ergreifen müssen, um den Schutz dieser wildlebenden Tierart sicherzustellen. Nach Art 7 Z 2 ist jegliche Nutzung der in Anh III aufgeführten wild-

-
- 1 = vom Aussterben bedroht,
 - 2 = stark gefährdet,
 - 3 = gefährdet,
 - G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes,
 - R = extrem selten,
 - V = Vorwarnliste,
 - D = Daten unzureichend,
 - * = ungefährdet,
 - ◆ = nicht bewertet.

- 17 Dazu gehört auch die Luchspopulation im Nationalpark Kalkalpen.
- 18 Dazu gehört die Luchspopulation im Böhmerwald.
- 19 Siehe dazu <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/report/?period=5&group=Mammals&country=AT®ion=> (Abfrage: 4.7.2023).
- 20 BGBl 1990/747. Die Berner Konvention wurde von der EU und ua von Österreich ratifiziert. In der EU wurde die Berner Konvention mit der Fauna-Flora-Habitat-RL (dazu gleich näher) in Europäisches Recht umgesetzt. Zum Schutz der großen Beutegreifer durch die Berner Konvention siehe instruktiv *Schumacher*, Rechtlicher Schutz von Wolf, Luchs und Bär, in *Heurich* (Hrsg), Wolf, Luchs und Bär in der Kulturlandschaft – Konflikte, Chancen, Lösungen im Umgang mit großen Beutegreifern (2019) 149 (149–153).

lebenden Tiere so zu regeln, dass die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden, wobei Art 2 Rechnung zu tragen ist. Die Maßnahmen umfassen nach Art 7 Z 3 „unter anderem a) Schonzeiten und/oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung; b) gegebenenfalls ein zeitweiliges oder örtlich begrenztes Nutzungsverbot zur Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Populationsstandes; c) gegebenenfalls die Regelung des Verkaufs lebender und toter wildlebender Tiere, des Haltens solcher Tiere zum Verkauf, des Transports solcher Tiere zu Verkaufszwecken oder des Anbietens solcher Tiere zum Verkauf.“ Art 8 sieht besondere Bestimmungen für das Fangen oder Töten von in Anh III angeführten wildlebenden Tieren vor.

2. Bonner Konvention

Nach dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten²¹ ist der Luchs ebenso wie der Bär und der Wolf dagegen nicht geschützt.²²

3. Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Auch das **Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen bzw CITES-Abkommen)**²³ schützt den Luchs: Der Luchs ist zwar nicht als solcher ausdrücklich in Anh II angeführt, jedoch sind „*Felidae spp.*“²⁴ in Anh II enthalten, wobei die Arten des Anh I ausgenommen sind (dh neben anderen Arten aus der Familie der *Felidae* ua der *Lynx pardinus*).

Dies bedeutet, dass nach Art IV Z 2 „[d]ie Ausfuhr eines Exemplars [...] die vorherige Erteilung und Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung [erfordert]. Eine Ausfuhrgenehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Ausfuhrstaates mitgeteilt hat, daß diese Ausfuhr dem Überleben dieser Art nicht abträglich ist;
- b) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, daß das Exemplar nicht unter Verletzung der von diesem Staat zum Schutz von Tieren und Pflanzen erlassenen Rechtsvorschriften beschafft worden ist, und
- c) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, daß jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt wer-

21 BGBl III 2005/149.

22 Siehe E. Wagner/D. Ecker, Wanderkorridore 149; anders http://luchs.boehmerwaldnatur.at/13_luchs_mensch/luxus.html (Abfrage: 23.8. 2023), nach dieser Fundstelle schützt auch die Bonner Konvention den Luchs.

23 BGBl 1982/188; engl Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora.

24 Nach Z 2 der Regeln zur Auslegung, die den Anh I-III vorangestellt sind, wird „[d]ie Abkürzung ‚spp.‘ [...] zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxons verwendet.“

den wird, daß die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.“

4. Artenschutz-Verordnung

In Europa wurde das Washingtoner Artenschutzübereinkommen durch die Artenschutz-VO²⁵ umgesetzt.

Der Luchs ist in Anh A der VO angeführt, der nach Art 3 Abs 1 lit b „*alle Arten [enthält], die*

i) im gemeinschaftlichen oder internationalen Handel gefragt sind oder sein könnten und vom Aussterben bedroht oder so selten sind, daß jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde,
oder

ii) die einer Gattung oder Art angehören, deren Arten bzw. Unterarten gemäß den Kriterien unter Buchstabe a) oder Buchstabe b) Ziffer i) größtenteils in Anhang A aufgeführt sind und deren Aufnahme in den Anhang für den wirksamen Schutz dieser Taxa von wesentlicher Bedeutung ist.“

Der Luchs genießt nach den Bestimmungen der VO umfangreichen Schutz.

5. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Der Luchs ist – mit Ausnahme der estnischen, lettischen und finnischen Populationen – von Anh II („*Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen*“) und – mit Ausnahme der estnischen Population – von Anh IV („*Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse*“) der FFH-RL²⁶ umfasst. Es sind daher entsprechende Schutzgebiete für den Luchs auszuweisen.²⁷

6. OÖ Landesrecht

Der Luchs ist zwar gem lit a der Anlage zum OÖ JagdG²⁸ ein „jagdbares Tier (Wild)“, er ist aber nach § 1 OÖ Schonzeitenverordnung 2007²⁹ ganzjährig geschützt und darf daher ganzjährig „*weder gejagt noch gefangen noch getötet werden*“.

25 VO (EG) 338/97 des Rates vom 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI L 1997/061, 1.

26 RL 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 1992/206, 7 v 22.7.1992.

27 Siehe dazu gleich unter II.

28 Gesetz vom 3.4.1964 über die Regelung des Jagdwesens, LGBl-O 1964/32, zuletzt geändert durch LGBl-O 2022/64.

29 LGBl-O 2007/72, zuletzt geändert durch LGBl-O 2012/38.

7. Exkurs: Regierungsprogramm 2020–2024

Das dritte Kapitel des Regierungsprogramms der aktuellen österr Bundesregierung³⁰ zum „Umwelt- und Naturschutz“ konzidiert, dass *„[d]ie Vielfalt der Ökosysteme, der Tier- und Pflanzenarten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten [...] die Basis unserer Ernährung [sind] und [...] eine gesunde Lebenswelt für uns alle [gewährleisten]. Intakte Ökosysteme bieten zudem Schutz vor Naturgefahren und tragen zur Klimaregulierung bei. Die Bundesregierung übernimmt die Verantwortung für den Schutz der Biodiversität. Sie setzt in allen Sektoren Initiativen zum Erhalt der Artenvielfalt, zum Verbund von Lebensräumen und zur Förderung der Strukturvielfalt.“*³¹ In diesem Sinne werden auch im Unterkapitel „Artenvielfalt erhalten – Natur schützen“ ua

- *„Erneuerung und Weiterentwicklung der nationalen Biodiversitätsstrategie (,Biodiversitäts-Strategie 2030+‘) sowie Aufnahme aller Sektoren*
- *Finanzierung eines Biodiversitätsfonds zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie*
- *Unterstützung der Bundesländer bei der Ausweisung neuer und Erhaltung von bestehenden Wildnisgebieten, Natura-2000-Gebieten, Biosphärenparks und Schutzgebieten*
- *Gemeinsame Initiative mit den Bundesländern zur Schaffung neuer und Erweiterung bestehender Nationalparks“*³² angeführt.

II. Die Ausweisung von Schutzgebieten nach der FFH-RL³³

I. Rechtliche Grundlagen

Nach Art 2 Abs 1 der FFH-RL ist das Ziel der RL, *„zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere [...] beizutragen.“* Die aufgrund der FFH-RL getroffenen Maßnahmen zielen nach Abs 2 leg cit *„darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.“*

30 Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024.

31 Ebd 99.

32 Ebd 101 f.

33 Dazu statt vieler näher *Epiney*, Umweltrecht der Europäischen Union⁴ Kap 9 Rz 8 ff.

IZm der FFH-RL ist zwischen dem Habitat- bzw Gebietsschutz (Art 3–11 FFH-RL) einerseits und dem Artenschutz (Art 12–16 FFH-RL) andererseits zu differenzieren.

Ein „günstiger Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird nach Art 1 lit e angenommen, wenn

- „– *sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und*
- *die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden*

und

- *der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“*

Ein „günstiger Erhaltungszustand“ einer Art ist nach Art 1 lit i dann gegeben, wenn

- „– *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“*

1. Habitat- bzw Gebietsschutz

Die FFH-RL schafft bekanntermaßen ein „kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘“ (Art 3 Abs 1). Welche Gebiete in dieses Netzwerk aufzunehmen sind, richtet sich nach rein naturschutzfachlichen Regeln. Die materiellen Auswahlkriterien sind in Anh III der RL geregelt.

Zunächst haben die Mitgliedstaaten gem Art 4 anhand dieser Kriterien eine Liste von Gebieten zu erstellen, in denen die Lebensraumtypen des Anh I bzw die einheimischen Arten des Anh II aufgeführt sind, und diese der Europäischen Kommission vorzulegen. In der Folge erstellt die Europäische Kommission anhand der Kriterien des Anh III den Entwurf einer Liste der Gebiete von unionsweiter Bedeutung (Besondere Schutzgebiete). Dabei hat sie die Gebiete mit prioritären Lebensräumen und/oder Arten³⁴ jedenfalls zu

34 Prioritäre natürliche Lebensraumtypen sind nach Art 1 lit d „*die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind in Anhang I mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet“.*

übernehmen, bei den übrigen Gebieten hat sie nach rein naturschutzfachlichen Kriterien zu entscheiden. Die Mitgliedstaaten haben die Gebiete in der Folge entsprechend auszuweisen.

Für die ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete haben die Mitgliedstaaten gem Art 6 Abs 1 die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. IdZ ist darauf hinzuweisen, dass unter „Erhaltung“ nach Art 1 lit a *„alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen“*, zu verstehen sind. Zudem haben die Mitgliedstaaten gem Art 6 Abs 2 die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, *„um in den besonderen Schutzgebieten [...] Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“* (sog Verschlechterungs- bzw Störungsverbot³⁵).

Mit der Bestimmung des Art 6 soll auch ein Beitrag zum Erreichen der Ziele entsprechender internationaler Übereinkommen (zB Berner Konvention) geleistet und ein detaillierter Rahmen für die Erhaltung und den Schutz dieser Gebiete geschaffen werden.³⁶

2. Artenschutz

Nach Art 12 Abs 1 FFH-RL treffen die Mitgliedstaaten *„die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:*

- a) *alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;*
- b) *jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;*
- c) *jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;*
- d) *jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“*

Zur Frage, ob die „notwendigen Maßnahmen“ iS dieser Bestimmung auch einen Wiederbesatz umfassen, siehe unten S 96.

Prioritäre Arten sind nach Art 1 lit h solche Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die in dem in Art 2 bezeichneten Gebiet bedroht sind (mit Ausnahmen) und *„für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.“*

35 Siehe dazu etwa *Ennöckl*, Natura 2000 (2002) 70 f.

36 Vermerk der Kommission: Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, C(2018) 7621 fin, 9.

B. Der „Nationalpark OÖ Kalkalpen“

1. Die Ausweisung des Nationalparks

Der „Nationalpark OÖ Kalkalpen“ wurde mit dem OÖ Nationalparkgesetz, LGBl-O 1997/20, grundgelegt. Die genaue Festlegung der Flächen und damit die „eigentliche“ Errichtung erfolgte gem § 3 Abs 1 OÖ NPG mit der Verordnung Nationalparkerklärung „OÖ Kalkalpen“, LGBl-O 1997/112.³⁷ Ziel des Nationalparks ist es nach § 1 Abs 1 OÖ NPG, *„ein Schutzgebiet zu schaffen, in dem der Ablauf natürlicher Entwicklungen auf Dauer sichergestellt und somit gewährleistet wird, daß*

[...]

3. die für dieses Gebiet charakteristischen Landschaftstypen, die Ökosysteme von besonderer Eigenart, die dafür repräsentative Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer charakteristischen Lebensräume sowie vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden,

[...].“

Aufgrund § 6 Abs 1 und 2 OÖ NPG wurde schließlich die Verordnung – Managementpläne für den „Nationalpark OÖ Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengengebirge“, LGBl-O 1997/113, erlassen. Darin werden als vorrangige Managementziele für die Naturzone *„das Erreichen einer minimalen, standortangepaßten Eigendynamik, die für eine selbständige Entwicklung der Natur sorgt“* (§ 4 Abs 1 S 1), und für die Bewahrungszone *„die Erhaltung von Almen einschließlich der an die Almflächen angrenzenden Waldteile sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Bannwäldern [...]“* (§ 5 Abs 1 S 1) definiert.

Wesentliche Bedeutung kommt auch der Wildstandsregulierung (III. Abschnitt) zu. Nach § 6 Abs 1 Z 2 ist eine der drei wesentlichen **Zielsetzungen des Wildtiermanagements** die **Förderung und Erhaltung autochthoner und bedrohter Tierarten**. Die Ziele des Abs 1 sollen nach Abs 2 ua durch die *„Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Herstellung einer autochthonen Fauna“* (Z 5) sowie durch *„bedarfsorientierte Förderungs- und Schutzprogramme für bedrohte Tierarten“* (Z 6) verwirklicht werden.³⁸

37 In der Folge geändert durch LGBl-O 2002/27, LGBl-O 2003/82 und LGBl-O 2009/132.

Freilich erfolgte die Abgrenzung der Flächen nicht nach wildökologischen, sondern nach ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Kriterien, wobei die Lebensräume vieler Tiere willkürlich durchschnitten wurden; so *Briendl*, Paradiesische Zustände? – Managementplan Wildtiere, Natur im Aufwind, H 22 (Winter 1997) 13.

38 In diesem Sinne wird im Nationalpark Kalkalpen seit 2008 ein Wiederansiedlungsprogramm für Luchse betrieben.

IdZ erscheint fraglich, ob auch der „Aktionsplan Luchs in Österreich“ als *„bedarfsorientiertes Förderungs- und Schutzprogramm für bedrohte Tierarten“* iSd Z 6 anzusehen ist. Dies wird jedoch eher zu verneinen sein, da dieser Aktionsplan keine speziellen Maßnahmen für das Gebiet des Nationalparks Kalkalpen vorsieht, sondern „nur“ solche bezogen auf ganz Österreich.

Mit der Verordnung Europaschutzgebiet „Nationalpark OÖ Kalkalpen“, LGBl-O 2005/58, wurde das Gebiet des Nationalparks zum Besonderen Schutzgebiet nach der FFH-RL (und zum Vogelschutzgebiet) erklärt. Der Schutzzweck des Gebietes ist nach § 3 ua die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes mehrerer Pflanzen- und Tierarten des Anh II FFH-RL, darunter auch des Luchses (Z 5).

Schließlich wurde das Europaschutzgebiet „Nationalpark OÖ Kalkalpen und Umgebung“ mit der Verordnung Europaschutzgebiet und Landschaftspflegeplan Nationalpark OÖ Kalkalpen und Umgebung, LGBl-O 2018/16 erweitert und hinsichtlich der geschützten Lebensraumtypen und Arten novelliert.³⁹ Nach § 3 Abs 2 ist nunmehr *„Schutzzweck des als ‚Nationalpark OÖ Kalkalpen und Umgebung‘ bezeichneten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 1 Abs 2) [...] die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands“* mehrerer Tier- und Pflanzenarten des Anh II FFH-RL und deren Lebensräume, darunter auch des Luchses (Z 2).

Nach § 5 Abs 1 ist es ua *„[l]angfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans [...], durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand [...] der Tier- und Pflanzenarten gemäß der Tabelle 7 [Anm: darunter auch der Luchs] zu gewährleisten“*.

Zu erwähnen ist schließlich auch, dass der Nationalpark Kalkalpen seit 1998 als Gebiet der IUCN-Kategorie II und seit 2004 als Ramsar-Schutzgebiet (Feuchtgebiet weltweiter Bedeutung) anerkannt ist. Die Buchenurwälder sind zudem Teil des UNESCO-Weltnaturerbes.

Im Jahr 2008 wurde in der Hoffnung, dadurch einen „Trittstein“ über die Donau hinaus zu schaffen, die Arbeitsgemeinschaft LUKA (Luchs OÖ Kalkalpen) gegründet.⁴⁰ Diese besteht aus Vertretern von Nationalpark Kalkalpen, Naturschutzbund Oberösterreich, dem OÖ Jagdverband, den Österreichischen Bundesforsten, dem WWF, dem Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Uni Wien (FIWI), der Abteilung Naturschutz des Landes OÖ und dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

2. Der Schutzzweck des Nationalparks in Bezug auf den Luchs

Wie bereits ausgeführt ist der Schutzzweck des Nationalparks in Bezug auf den Luchs – entsprechend den Vorgaben der FFH-RL – die Erhaltung bzw Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Dies bedeutet kurz

39 Mit dieser Verordnung wurde auch die „Vorgänger“-Verordnung Europaschutzgebiet „Nationalpark OÖ Kalkalpen“, LGBl-O 2005/58, aufgehoben.

40 So Prof. *Urs Breitenmoser* (Mitbegründer und ehemaliger Leiter des Programms KORA, Schweiz) bei einem Expertentreffen am 11.1.2021 im Nationalpark Kalkalpen.

zusammengefasst, dass langfristig das Überleben der Luchspopulation gesichert sein muss.⁴¹

III. Einzelne Maßnahmen nach der FFH-RL

Sowohl im Rahmen des Habitat- bzw Gebietsschutzes als auch im Rahmen des Artenschutzes sind nach der FFH-RL entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Zudem können auch Wiederansiedlungs-Maßnahmen, die in der FFH-RL im Rahmen der Ergänzenden Bestimmungen geregelt sind, verpflichtend sein.

I. Maßnahmen zum Habitat- bzw Gebietsschutz

1. Allgemeines

Wie bereits ausgeführt⁴² haben die Mitgliedstaaten für die ausgewiesenen Besonderen Schutzgebiete gem Art 6 Abs 1 die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen und gem Art 6 Abs 2 die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, „um in den besonderen Schutzgebieten [...] Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“ Diese „erforderlichen“ Erhaltungsmaßnahmen müssen einerseits festgelegt und andererseits auch wirksam durchgeführt werden.⁴³

Jedenfalls sind die Mitgliedstaaten zur Ergreifung von Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art verpflichtet. Daneben sind auch Bewirtschaftungspläne möglich.⁴⁴

Wie bereits ausgeführt wurden mit der V Nationalparkerklärung⁴⁵ die entsprechenden Flächen festgelegt, die dann mit der V Europaschutzgebiet⁴⁶ zum Europaschutzgebiet erklärt wurden.

Für dieses Gebiet gilt daher nach § 6 Abs 1 der Verordnung Europaschutzgebiet und Landschaftspflegeplan Nationalpark OÖ Kalkalpen und Umgebung, LGBl-O 2018/16, die Verordnung LGBl-O 1997/113 als Landschaftspflegeplan.

41 Siehe dazu bereits oben S 71 f.

42 Siehe dazu bereits oben S 72 f.

43 Vermerk der Kommission: Natura 2000-Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, C(2018) 7621 fin, 21, unter Verweis auf EuGH C-508/04 (Rn 76 und 87) sowie EuGH C-441/17 (Rn 213).

44 Dazu näher Vermerk der Kommission: Natura 2000-Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, C(2018) 7621 fin, 25 f.

45 LGBl-O 1997/113.

46 LGBl-O 2005/58, ersetzt durch LGBl-O 2018/16.

2. Aktuelle Problemstellungen

a) Unterbleiben der Erweiterung des Nationalparks OÖ Kalkalpen

Von Anbeginn an war eine spätere Erweiterung des Nationalparks Kalkalpen beabsichtigt und rechtlich vorgegeben.

In diesem Sinne bestimmt § 1 Abs 2 OÖ NationalparkG:

„(2) Der „Nationalpark O.ö. Kalkalpen“ wird im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges, des Sengsengebirges, der Haller Mauern und des Toten Gebirges errichtet. Der „Nationalpark O.ö. Kalkalpen“ wird in mehreren Etappen errichtet. Als erster Schritt werden Grundflächen im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges und des Sengsengebirges zum „Nationalpark O.ö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge“ erklärt. Wenn der Nationalpark auf diesen Grundflächen tatsächlich betrieben wird, wird er unter sinngemäßer Anwendung der §§ 2 und 3 auf die Gebiete der Haller Mauern und des Toten Gebirges erweitert.“

Tatsächlich sind aber große Teile der in § 1 Abs 2 OÖ NationalparkG vorgesehenen Erweiterungen noch nicht zum Nationalparkgebiet erklärt worden.

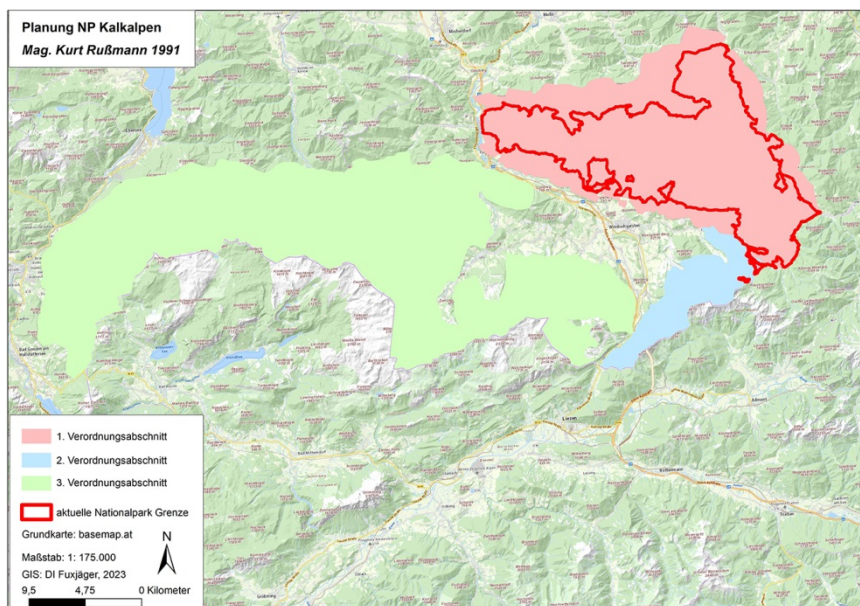


Abb 1: Ursprünglich geplanter und tatsächlicher Umfang des Nationalparks⁴⁷

⁴⁷ Anm: Die „Verordnungsabschnitte“ entsprechen den Planungen zum Nationalpark aus dem Jahr 1991. Tatsächlich war von der Festlegung des ersten Abschnittes durch die Verordnung Nationalparkerklärung „OÖ Kalkalpen“, LGBl-O 1997/112, nur ein viel kleinerer Bereich erfasst. Die dick rot eingefasste Fläche stellt das derzeit nach dieser Verordnung (idF LGBl-O 2002/27, LGBl-O 2003/82 und LGBl-O 2009/132) umfasste Gebiet dar.

Die vollständige Vornahme aller im NationalparkG vorgesehenen Erweiterungen wäre jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht zur Erreichung des Schutzzweckes unbedingt erforderlich: Schließlich ist die Ausweisung weiterer Flächen der effektivste Schutz, da diese Flächen nicht nur mehr Lebensraum bedeuten, sondern in diesen Bereichen bspw auch keine herkömmliche Jagdbewirtschaftung mehr zulässig ist,⁴⁸ wodurch (eigentlich) auch keine Übergriffe (mehr) stattfinden sollten.

Der zuständige Ordnungsgeber ist daher dringend gefordert, die gesetzlich vorgesehenen Erweiterungen zu verordnen.

Problematisch ist idZ freilich noch die Frage des Rechtsschutzes. In seinem rezenten Erk v 13.6.2023 zu Ra 2021/10/0162 und Ra 2021/10/0163,⁴⁹ hat der VwGH ausgesprochen, dass über den Weg des Feststellungsverfahrens eine Möglichkeit bestehen muss, die Rechtmäßigkeit auch von Verordnungen zu relevieren. Ob der VwGH dies auch bei der Geltendmachung der Säumnis bei der Erlassung von Verordnungen so judizieren würde, ist aber derzeit noch nicht gesichert (mE aber wohl zu bejahen). Müller hat idZ zutreffend darauf hingewiesen, dass das österr Rechtssystem hinsichtlich der Säumigkeit beim Erlass genereller Verwaltungsakte derzeit nur den von der höchstgerichtlichen Rspr entwickelten „Bescheidumweg“ als Durchsetzungsmechanismus kennt, dass dieser Umweg jedoch in einem Spannungsverhältnis zu Art 47 GRC steht, der einen raschen und effektiven Rechtsschutz verlangt.⁵⁰

Dass es bei entsprechendem (politischem) Willen auch anders geht, zeigt die aktuelle Situation im Nationalpark Gesäuse: Dort wurden eben durch einen Vertrag mit den ÖBB zwei Gebiete im Inneren des Nationalparks (Hartelsgraben [41,4 ha] und Bruckstein [71,5 ha]) neu einbezogen. Der

-
- 48 Dies ist auch der Grund, warum sich der OÖ Landesjagdverband in seiner Stellungnahme vom Juni 2019 (unterfertigt von *Herbert Sieghartsleitner* und *Franz Humpl*) offen gegen die Erweiterung des Nationalparks Kalkalpen ausspricht. Laut diesem Papier wäre „[d]ie angesprochene Erweiterung [...] das Ende für die traditionelle Jagd auf bedeutenden Flächen des Hegeringes Windischgarsten. In dieses Gebiet fällt vor allem der Lebensraum einer der besten und gesündesten Gamspopulationen des Bezirkes Kirchdorf und Oberösterreichs.“ Der Landesjagdverband stellt weiter fest, dass sich das angestrebte Nationalpark- Erweiterungsgebiet zum Großteil in bereits verordneten Naturschutzgebieten befindet. Es wird in der Folge moniert, „warum man ein bereits bestehendes Naturschutzgebiet in ein Nationalparkgebiet, das aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, umwandeln soll? Soll der Wirtschaftsfaktor Jagd durch ein kostenaufwendiges Wildtiermanagement des Nationalparks ersetzt werden? Um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten, darf die Jagd nicht dem Nationalpark zum Opfer fallen.“
- 49 RdU 2023/123, 218 mit Anm *Schamschula/Schmidhuber* = *ecolex* 2023/565, 891 mit Anm *Primosch*; weiters *E. Wagner*, VwGH: NGOs steht nach Aarhus-Konvention Rechtmäßigkeitskontrolle bei Verordnungen zu, IUR-NL 4/2023, 4.
- 50 Müller, Ansprüche auf Erlass genereller Verwaltungsakte und ihre Durchsetzung, ZÖR 2020, 295 (313).

Nationalpark umfasst daher nunmehr rund 120 km² oder 12.000 ha.⁵¹ Wenngleich es in diesem konkreten Fall nur um recht kleine Gebiete geht, so lässt sich doch eine erfreuliche Tendenz erkennen.

Auch für den Nationalpark Kalkalpen wurden schon mehrfach kleinere Flächen für Gebietserweiterungen vorgeschlagen, etwa ca 1.000 ha entlang des Reichramingbachs und des Großen Bachs Richtung Osten sowie im Weißenbachtal. Besonders die Wälder und Bäche in Tieflagen sind naturschutzfachlich sehr wertvoll, weil dort signifikant mehr Arten zu finden sind und dort vorwiegend auch die Wanderung der Arten passiert. Ein weiterer Vorschlag betraf eine Waldfläche zwischen dem Nationalpark Kalkalpen und dem Naturschutzgebiet Jaidhaustal in Molln, das derzeit durch die geplanten Erdgasbohrungen von ADX Energy in aller Munde ist.⁵² Dieses Mischwaldgebiet wäre für die Artenwanderung von großem Wert.

b) Drohende Verkleinerung der Fläche aufgrund Aufkündigung

Derzeit besteht zudem eine rechtlich problematische Situation im Bereich der Laussabaueralm und der Puglalm: Die damaligen EigentümerInnen der Agrargemeinschaft Alpe am Kampachtal kündigten nämlich im Oktober 2019 mit Wirkung vom Juni 2020 den Flächensicherungsvertrag aus dem Jahr 2001 mit der Nationalpark-Gesellschaft.

Auch der neue Grundstückseigentümer vertritt nunmehr (va vor dem Hintergrund, dass er die Grundstücke als Eigenjagd nutzen möchte) die Auffassung, dass seine Grundstücke nicht mehr Teil des Nationalparks sind. Dies widerspricht jedoch der rechtlichen Situation, da die entsprechenden Grundstücke per Verordnung nach wie vor als Teil des Nationalparks Kalkalpen ausgewiesen sind.

Freilich dürfen gem § 3 Abs 2 OÖ NationalparkG *„[i]n die Nationalparkerklärung [...] – abgesehen von den Fällen des Abs. 6⁵³ – nur jene Grundflächen aufgenommen werden, bei denen durch eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 sichergestellt ist, daß die mit der Errichtung des Nationalparks verfolgten Ziele verwirklicht werden können.“* Durch die Aufkündigung des Flächensicherungsvertrags fällt nun jedoch genau diese nach § 3 Abs 2 erforderliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer weg.

51 <https://steiermark.orf.at/stories/3230101/> (Abfrage: 30.10.2023).

52 Siehe dazu statt vieler <https://www.derstandard.at/story/3000000186138/explosive-stimmung-rund-um-gas-aus-molln> sowie <https://www.nachrichten.at/wirtschaft/gassuche-in-molln;art15,3877745> (Abfrage: jeweils 30.10.2023).

53 § 2 Abs 6 OÖ Nationalparkgesetz lautet: *„(6) Nutzungsberechtigte im Sinn des § 1 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz sowie Inhaber von sonstigen privaten oder öffentlichen Rechten an den von der Nationalparkerklärung betroffenen Grundflächen, die nicht spätestens bis zum Ende der Frist gemäß Abs. 4 das Bestehen ihrer Rechte nachgewiesen haben, und deren Rechte durch die Einbeziehung der Grundflächen in den Nationalpark eingeschränkt werden, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die betroffenen Grundflächen können auch ohne ihre Zustimmung in die Nationalparkerklärung aufgenommen werden.“*

Da die betroffenen Flächen nicht nur mit der Verordnung Nationalparkerklärung „OÖ Kalkalpen“, LGBl-O 1997/112, als Teil des Nationalparks OÖ Kalkalpen, sondern auch mit der Verordnung Europaschutzgebiet „Nationalpark OÖ Kalkalpen“, LGBl-O 2005/58,⁵⁴ als Teil des Europaschutzgebiet Nationalpark OÖ Kalkalpen ausgewiesen wurden, stellen sich nunmehr zwei wesentliche Fragen:

1. Wirkt sich die Aufkündigung des Flächenvertrags auch auf das verordnete Europaschutzgebiet aus?
2. Ist der der Ordnungsgeber nunmehr verpflichtet, diese Grundstücke aus der Verordnung LGBl-O 1997/112 idgF herauszunehmen, oder war die Kündigung der Vereinbarung nicht zulässig? Im zweiten Fall würde dies jedoch einer Enteignung gleichkommen.

aa) Auswirkungen auf die Fläche des Europaschutzgebietes?

Das Gebiet des Nationalparks OÖ Kalkalpen (darunter auch die Grundstücke, hinsichtlich derer die Nutzungsvereinbarung mit der Nationalparkgesellschaft gekündigt wurde, und die daher nach dem Willen ihrer Eigentümer aus dem Nationalpark ausscheiden sollen) wurde als Besonderes Schutzgebiet an die EU gemeldet.

Gem § 1 der Verordnung LGBl-O 2005/58 ist „[d]as Gebiet des ‚Nationalparks Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge‘ [...] Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der ‚FFH-Richtlinie‘ (§ 5 Z. 2), welches mit der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 (§ 5 Z. 3) als ‚Nationalpark Kalkalpen, 1. Verordnungsabschnitt‘ ausgewiesen wurde, und wird als ‚Europaschutzgebiet Nationalpark Oö. Kalkalpen‘ bezeichnet.“ Dieses Gebiet umfasst gem § 2 leg cit „jenes Gebiet, das mit der Nationalparkerklärung ‚Oö. Kalkalpen‘, LGBl. Nr. 112/1997, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 27/2002 und LGBl. Nr. 82/2003 zum ‚Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge‘ erklärt wurde.“

Nach § 1 Abs 2 der „Nachfolge“-Verordnung LGBl-O 2018/16 ist nunmehr „[d]as Gebiet ‚Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung‘ in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyer, Rosenau am Hengstpaß, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz (offizielle Gebietskennziffer AT 3111000) [...] gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016 (§ 7 Z 3) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der ‚FFH-Richtlinie‘ (§ 7 Z 2)“; gem § 1 Abs 3 leg cit wird dieses Gebiet gemeinsam mit dem in Abs 1 bezogenen Vogelschutzgebiet als „Europaschutzgebiet Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“ bezeichnet. Die Grenzen dieses Gebietes umfassen nach § 2 Abs 1 iVm Anlagen 1 sowie 2/1 bis 2/17 dieser Verordnung ua auch jene Grundstücke,

54 Aufgehoben durch die Verordnung Europaschutzgebiet und Landschaftspflegeplan Nationalpark OÖ Kalkalpen und Umgebung, LGBl-O 2018/16.

die nach dem Willen ihrer Eigentümer nunmehr aus dem Nationalpark herausgenommen werden sollen.

Gerade auch die Randgebiete des Schutzgebietes (wie die hier betroffenen Grundstücke der Alpe am Kampachtal im Bereich der Haller Mauern und der Kamper Mauern sind als Trittsteine bzw Wanderkorridore für geschützte Tierarten wie den Luchs sehr bedeutsam.^{55, 56} Das betroffene Gebiet liegt nur wenige Kilometer vom Nationalpark Gesäuse entfernt.

Das Luchsmonitoring⁵⁷ hat eindeutig ergeben, dass im Bereich der Laussabaueralm Luchse gewandert sind und dass dieses Gebiet nicht nur als Wanderkorridor, sondern auch als Lebensraum für den Luchs sehr gut geeignet ist.

Es ist daher unbedingt erforderlich, den Aufenthalt sowie entsprechende Wanderbewegungen der geschützten Tierarten zu ermöglichen. Eine Bejagung in diesem Gebiet würde jedenfalls die geschützten Tierarten nachhaltig vergrämen und damit den Schutzzweck des Europaschutzgebietes konterkarieren. Gleiches gilt etwa auch für den Neu- oder Ausbau von (Jagd- und anderen) Hütten usw.

Sollten die betroffenen Grundstücke tatsächlich aus dem Nationalpark OÖ Kalkalpen herausgenommen werden (siehe dazu gleich näher), so müsste jedenfalls auch sichergestellt werden, dass die nach Art 6 und Art 12 FFH-RL für den Habitat- und Artenschutz erforderlichen Maßnahmen gesetzt werden.

Ergibt sich, dass die Erklärung der betroffenen Liegenschaften zum Europaschutzgebiet *„eine erhebliche Ertragsminderung [des] Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge“* hat, so steht dem Eigentümer gem § 37 Abs 1 OÖ NSchG *„gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung [zu], wenn nicht durch eine vertragliche Vereinbarung (§ 35 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 7) oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist.“* Die Höhe der Entschädigung

55 Dies lässt sich auch gut daran erkennen, dass nach dem letzten Satz des § 1 Abs 2 OÖ NationalparkG der Nationalpark Kalkalpen *„auf die Gebiete der Haller Mauern und des Toten Gebirges erweitert“* werden soll.

56 Die Alpe am Kampachtal liegt am Fuße der Haller Mauern und der Kamper Mauern, dh im touristisch stärker frequentierten Teil im Süden des Nationalparks. Ein kleiner Teil der Laussabaueralm liegt in den Haller Mauern und damit in der Naturzone des Nationalparks. Nach einem massiven lawinenbedingten Gehölzbruch vor einigen Jahren ist die Fläche eher offen und wird als Weidefläche genutzt. Etwa ein Drittel der Fläche ist jedoch bereits wieder mit jungen Fichten, Tannen und Lärchen bewachsen. Auch junge Buchen und Latschen kommen mittlerweile auf.

57 Siehe dazu näher unten S 94. Zwar wurden im direkten Bereich der Almen keine Fotofallen zum Luchsmonitoring aufgestellt; zwei Fotofallen im unmittelbaren Nahebereich lassen jedoch ausreichende Rückschlüsse auf die Bewegungen der Luchse zu. Zudem liegen glaubwürdige Aussagen von Gästen des ca 1,5 km entfernt liegenden Gasthauses Sagwirt vor, die dort während der Ranzzeit im Februar im Lokal sitzend bei Tageslicht zwei Luchse beim Queren des benachbarten Wiesenhangs beobachten konnten.

wird sich hier wohl etwa in jenem Bereich zu bewegen haben, der auch in der Nutzungsvereinbarung zwischen dem Eigentümer der Liegenschaften und der Nationalparkgesellschaft vorgesehen war.

bb) Auswirkungen auf die Fläche des Nationalparks

Der Grundeigentümer hat die Möglichkeit, einen Antrag nach Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG an den VfGH zu stellen, wenn er *„unmittelbar durch diese Gesetzeswidrigkeit in [seinen] Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für [ihn] wirksam geworden ist.“*

IdZ führt der VfGH in seinem Erk vom 29.11.1990, V 143/89, Folgendes aus:

„Nach § 57 Abs 1 VerfGG 1953 muß der Antrag, eine Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben, begehren, daß entweder die Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen der Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen. Wird ein solcher Antrag von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Gesetzeswidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so ist auch darzutun, inwieweit die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für sie wirksam geworden ist.

[...]

„Die Verordnung greift auch in die Rechtssphäre der Antragsteller unmittelbar ein, insofern sie deren Eigentumsrechte an den betroffenen Liegenschaften Beschränkungen unterwirft.

[...]

Aus Art 18 Abs 2 B-VG⁵⁸ muß ganz allgemein eine Verpflichtung des Ordnungsgebers abgeleitet werden, eine rechtswidrige Verordnung zu beseitigen oder durch eine rechtmäßige zu ersetzen.“

Im konkreten Fall ist nach § 3 Abs 2 OÖ NPG eine Ausweisung der betroffenen Grundstücke als Nationalparkgebiet nur bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung zulässig. Nach Auffassung des VfGH müsste daher die OÖ LReg die Verordnung Nationalparkerklärung „OÖ Kalkalpen“, LGBl-O 1997/112, dahingehend korrigieren, dass die betroffenen Grundstücke, für die keine Vereinbarung mehr vorliegt, aus dem Gebiet des Nationalparks Kalkalpen herausgenommen werden.

Tut die LReg als Ordnungsgeber dies nicht, ist der Grundstückseigentümer dadurch beschwert, dass seine Grundstücke als Nationalparkgebiet ausgewiesen sind, obwohl die dafür erforderliche Vereinbarung nicht mehr vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer könnte daher grundsätzlich einen Individualantrag nach Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG beim VfGH stellen.

58 *„Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.“*

Die Legitimation zur Einbringung eines Individualantrags ist allerdings recht umstritten: Jedenfalls wird die Formulierung des Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG, dass die Verordnung „ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für [eine] Person wirksam geworden ist“, allgemein so verstanden, dass kein „zumutbarer Umweg“ zur Verfügung steht.⁵⁹ In diesem Sinne hat der VfGH etwa die Möglichkeit der Erwirkung einer Ausnahmegenehmigung von der ihn betreffenden Verordnung als „anderen zumutbaren Weg“ angesehen.⁶⁰ Die Erfolgsaussichten eines solchen Umwegs werden vom VfGH als unerheblich angesehen, entscheidend für die Beurteilung der „Zumutbarkeit“ eines Umwegs sind im Wesentlichen nur die für den Antragsteller mit dem Umweg verbundenen Nachteile.⁶¹

Die Möglichkeit der Einbringung eines Individualantrags beim VfGH bleibt daher dem neuen Eigentümer der Liegenschaften versagt, da er nach § 8 Abs 1 bzw § 9 Abs 1 OÖ NationalparkG eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragen könnte. Eine abschlägige bescheidmäßige Erledigung könnte sodann mit einer Bescheidbeschwerde nach Art 130 Abs 1 B-VG bekämpft werden. Im Zuge des Verfahrens hätte der VfGH dann die Verordnung Nationalparkerklärung „OÖ Kalkalpen“, LGBl-O 1997/112, anzuwenden und von Amts wegen nach Art 139 Abs 1 Z 2 einer Verordnungsprüfung zu unterziehen.

Eine solche Prüfung würde zwangsläufig eine teilweise Aufhebung dieser Verordnung zum Ergebnis haben, und zwar dahingehend, dass die betroffenen Grundstücke nicht mehr Teil des Nationalparks sind.

Denkbar wäre freilich auch, dass es doch noch zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen Nationalparkgesellschaft und neuem Grundeigentümer kommt.⁶² Bei einer solchen Lösung müsste jedenfalls sichergestellt werden, dass der Schutzzweck des Nationalparks dadurch nicht beeinträchtigt wird.

c) Migrationskorridore

Das europäische Netz „Natura 2000“ ist nach seiner Konzeption gerade keine Insellösung mit voneinander unabhängigen Schutzgebieten für einzelne Arten bzw Habitate. Vielmehr stellt „Natura 2000“ nach Art 3 Abs 1 FFH-RL ein „kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete“ dar.

59 Siehe dazu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1112.

60 Siehe dazu die Nw in *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ FN 109.

61 Siehe dazu *Muzak*, B-VG⁶ Art 139 Rz 12 mwN.

62 Zu dieser Möglichkeit, insb auch zu den damit verbundenen Herausforderungen, siehe *Lorenz Sieghartsleitner*, Wie nachhaltig kann der Vertragsnaturschutz dem Ziel der Erhaltung der Biodiversität in Nationalparks Rechnung tragen?, Diplomarbeit, JKU Linz (2023) 59 f. *Sieghartsleitner* weist insb auch zutreffend darauf hin, dass es bei einer Neuverhandlung des Flächennutzungsvertrags mit den neuen EigentümerInnen der Alpe am Kampachtal zu keiner Privilegierung gegenüber anderen GrundeigentümerInnen und RechtsinhaberInnen kommen darf (59).

Gellermann⁶³ weist idZ zutreffend darauf hin, dass es „[s]chon allein zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Kohärenz von Natura 2000 [...] einer insgesamt umweltgerechten Flächenbewirtschaftung und Flächennutzung“ bedarf. „Die Einrichtung dieses Netzwerks setzt die Schaffung verbindender Korridore voraus, die in vielen Bereichen nur gelingen kann, wenn weitere Zerschneidungen der Landschaft [...] verhindert und die bisherige Art und Weise der Landbewirtschaftung in ihrer Intensität gemindert wird.“

Eine ausreichende Migration über Ausbreitungs- und Wanderkorridore sichert zudem auch den genetischen Austausch zwischen den einzelnen Populationen,⁶⁴ der unbedingt für den Erhalt der genetischen Vielfalt und damit für das Überleben der einzelnen Population erforderlich ist.⁶⁵

ISd Art 3 Abs 2 FFH-RL ist die ökologische Kohärenz dann gegeben, wenn zur Sicherung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter nicht nur die Integrität der ausgewiesenen Schutzgebiete gewahrt, sondern auch die räumlich-funktionelle Vernetzung dieser Schutzgebiete gewährleistet ist.⁶⁶

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass (besonders männliche) Luchse sehr große Gebiete durchstreifen und dabei lange Wegstrecken (täglich bis zu 30 Kilometer, manchmal auch mehr) zurücklegen können.

63 Natura 2000 – Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland² (2001) 13.

64 E. Wagner/D. Ecker, Wanderkorridore – Eine rechtliche Analyse (2022) 51 f.

65 Zu den Folgen des Verlustes von genetischer Vielfalt im Allgemeinen und in Bezug auf die Luchspopulation im Nationalpark Kalkalpen im Besonderen siehe bereits oben S 66 f.

66 E. Wagner/D. Ecker, Wanderkorridore 52.

Beispiele:

- Der Luchs Juro legte in der Ranzzeit 2013 innerhalb von drei Tagen die Strecke vom Nationalpark Kalkalpen über Großreifling und Hieflau bis knapp vor Eisenerz und retour zurück.

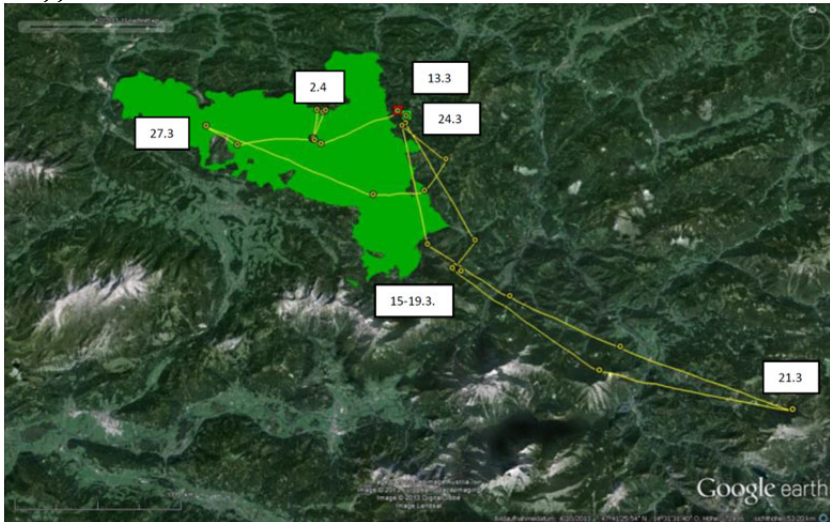


Abb 2: Wanderung von Luchs Juro während der Spätanz 2013

(Quelle: Bericht „Der Luchs im Nationalpark Kalkalpen“ von DI Christian Fuxjäger, März 2015 [6])

- Der Luchs Juri, der im März 2017 von der Schweiz in den Nationalpark Kalkalpen umgesiedelt worden war, wanderte nach seiner Freilassung großräumig über Krems- und Almtal in das Salzkammergut ab. Dort blieb er neun Monate konstant in einem abgegrenzten Revier im Höllengebirge, ohne Aufmerksamkeit zu erregen. Danach machte er sich – motiviert vom Paarungstrieb – auf den Rückweg in den Nationalpark Kalkalpen. Den Sendedaten zufolge kam er im Jänner 2018 bei hoher Schneelage bis zum Albert-Appel-Haus (etwa 1.800 m) im Toten Gebirge. Danach wanderte er schließlich nach Grundlsee hinunter und östlich an Bad Mitterndorf vorbei. Er folgte dabei immer dem bergseitigen Waldbereich des Toten Gebirges durch das Ennstal zum Pyhrnpass. Kurz darauf gelangte er in den Nationalpark Kalkalpen, wo er rechtzeitig zur Ranzzeit eintraf.⁶⁷

67 Siehe dazu auch Girkingner/Maurer/F. Sieghartsleitner, Das Tote Gebirge (2022) 277; weiters https://www.kalkalpen.at/de/Liebe_auf_den_zweiten_Blick_1 (Abfrage: 10.10.2023).

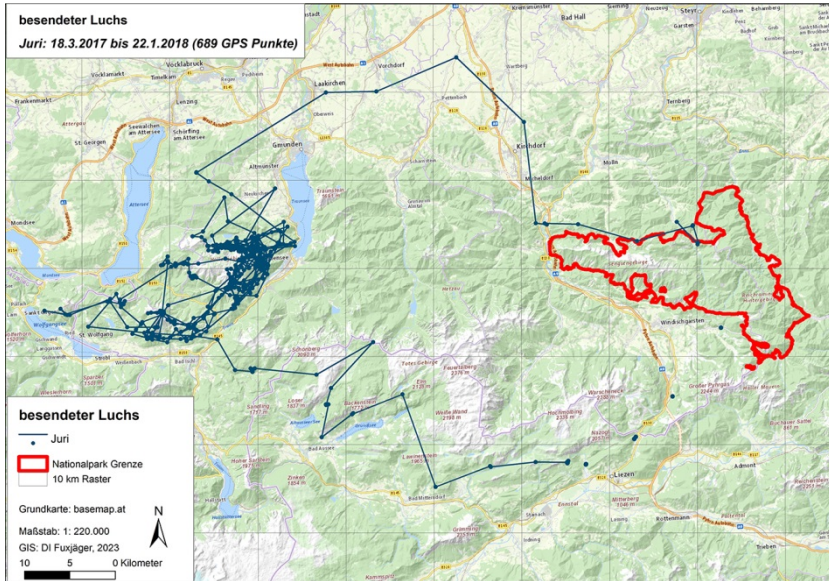


Abb 3: Wanderung von Luchs Juri 2017/2018
 (Quelle: DI Christian Fuxjäger [2023])

Zum Zweck der räumlich-funktionellen Vernetzung wären die Mitgliedstaaten aufgrund der Vorgaben des internationalen Rechts verpflichtet gewesen, ökologische Korridore in der Raumordnung auszuweisen: Diese „forcierte Pflicht“ zur Errichtung von Wanderkorridoren auch unabhängig von einer potentiellen wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter eines FFH-Gebiets ergibt sich nach der zutr Auffassung von *E. Wagner/D. Ecker*⁶⁸ „[v]or dem Hintergrund der [...] Erkenntnisse in Bezug auf Art 10 der FFH-RL und dessen Interpretation im Lichte internationaler Verpflichtungen wie der Biodiversitätskonvention“.⁶⁹ IdZ hat auch die EK in ihrer Biodiversitätsstrategie vom Frühjahr 2020 klar gefordert, dass Kohärenzerwägungen iZm dem FFH-Regime zukünftig verstärkt werden müssen.⁷⁰ *E. Wagner/D. Ecker* stellen daher unmissverständlich klar: „Die „Bemühungspflicht“ des Art 10 der FFH-RL ist daher – völkerrechtskonform – vorbehaltlich unüberwindbarer entgegenstehender Momente – als Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Schutz von Korridoren zu interpretieren. Wanderkorridore sind dort „angebracht“, wo nach wissenschaftlichen Kriterien Wanderungen stattfinden oder zur Verbesserung des genetischen Austausches stattfinden könnten.“⁷¹

Für Vorhaben im Bereich dieser Korridore, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Schutzgüter der FFH-Gebiete führen können, ist nach der

68 *E. Wagner/D. Ecker*, Wanderkorridore – Eine rechtliche Analyse (2022).

69 Dazu ausführlich *E. Wagner/D. Ecker*, Wanderkorridore 81 f, 91, 95, 157 f.

70 *E. Wagner/D. Ecker*, Wanderkorridore 85 ff, 91.

71 *E. Wagner/D. Ecker*, Wanderkorridore 157 f.

eindeutigen Rspr des EuGH verpflichtend eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen.⁷²

In der Fachliteratur ist unbestritten, dass die Luchse große Ansprüche an die Ausdehnung ihrer Lebensräume haben und daher zum Überleben auf große, gut vernetzte Waldgebiete angewiesen sind.⁷³ Ein solches für Luchse besonders geeignetes Gebiet wäre das in den nördlichen Kalkalpen gelegene Gebiet vom Schneeberg und Hochschwab im Osten bis zum Dachstein und Tennengebirge im Westen, und zwar wegen des hohen Waldanteils dieses Gebietes in Kombination mit der Topografie. Im südlichen Oberösterreich sind va die Voralpenlandschaft mit dem Hölleengebirge und den Haller Mauern sowie der gesamte Bereich der Kalkhochalpen mit dem Toten Gebirge und dem Dachsteingebiet besonders gut als Lebensraum für Luchse geeignet.

Grundsätzlich haben Luchse die Möglichkeit, vom Nationalpark Kalkalpen aus nach Westen, Süden und Osten zu wandern bzw entsprechende Lebensräume zu besiedeln. Eine Wanderung bzw Ausbreitung nach Norden erweist sich hier als wesentlich schwieriger, da der OÖ Zentralraum ein stark mit Siedlungen und Infrastruktur ausgestatteten Raum mit geringer Durchlässigkeit für weiter wandernde Wildtiere ist.⁷⁴ Gerade die Ertüchtigung dieses Süd-Nordkorridors, der die Verbindung der Alpenpopulation mit der kontinentalen Population im Mühl- und Waldviertel sowie im Böhmerwaldgebiet darstellen könnte, ist daher deutlich schwieriger.

Im Bereich der Alpen ist zwar aufgrund der alpinen Topographie (va durch die so erforderliche Streckenführung in Tunnels) bei der Infrastruktur (zB eingezäunte Autobahnen und Schnellstraßen, wie etwa A9 Pyhrnautobahn) eine gewisse Durchlässigkeit gegeben. Dennoch ist die Gefahr durch Aus-

72 E. Wagner/D. Ecker, Wanderkorridore 95 unter Verweis auf EuGH 26.4.2017, C-142/16, *Kommission/Deutschland [Kohlekraftwerk Moorbург]*.

73 IdS schon *Schadt et al*, Assessing the suitability of central European landscapes for the reintroduction of Eurasian lynx. *Journal of Applied Ecology*, 39:189-203 (2002), *Niedzialkowska/Jedrzejewski/Myslajek*, Environmental correlates of Eurasian lynx occurrence in Poland – Large scale census and GIS mapping. *Biological Conservation*. 133(1):63-69 (2006), *Zimmermann/Breitenmoser*, Potential distribution and population size of the Eurasian lynx *Lynx lynx* in the Jura Mountains and possible corridors to adjacent ranges. *Wildlife Biology*, 13(4):406-416 (2007); jüngst *Heurich*, Der Eurasische Luchs, in *Heurich* (Hrsg), *Wolf, Luchs und Bär in der Kulturlandschaft – Konflikte, Chancen, Lösungen im Umgang mit großen Beutegreifern* (2019) 33 (42); dort noch näher über erforderliche Größe der Gebiete.

74 Vgl *Völk/Glitzner/Wöss*, Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationalen Einsatz. Kriterien – Indikatoren – Mindeststandards, in Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Hrsg), *Straßenforschung*, Heft 513 (2001); vgl allgemein zur Fragmentierung etwa *Land Oberösterreich* (Hrsg), *Wildtierkorridore in Oberösterreich* (2012) 15 ff mwN.

fälle von Tieren aufgrund der bestehenden Verkehrsinfrastruktur (Bundesstraßen, Eisenbahn, sonstige Baueinrichtungen) insgesamt hoch.⁷⁵

IdZ ist mittlerweile unbestritten, dass die Lebensraumvernetzung zwischen den europäischen Luchspopulationen verbessert werden muss, um einen genetischen Austausch zu erreichen.⁷⁶ Dabei ist es nach einer groben Faustregel zur Erhaltung der genetischen Diversität sogar ausreichend, wenn ein einziges Tier pro Jahr oder pro Luchsgeneration von einer Population in die andere kommt und sich fortpflanzt.⁷⁷

In der Praxis kann dies leider meist nicht passieren: Tatsächlich führt nämlich die starke Zerschneidung der Landschaft nicht nur direkt zu einer Erschwerung der Wanderbewegungen, sondern indirekt auch zu einem geringeren genetischen Austausch zwischen den Luchspopulationen und damit zu einem Verlust der genetischen Vielfalt innerhalb der ohnedies sehr kleinen Populationen. Für einige Populationen in Mitteleuropa wurden bereits Inzuchteffekte nachgewiesen, die auf die Verpaarung nahe verwandter Tiere aufgrund der genetischen Armut zurückzuführen sind.⁷⁸

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht daher die dringende Notwendigkeit, in Bezug auf das Schutzgut Luchs Korridore insb zu den Vorkommen in den Bereichen Bayerischer Wald / Böhmerwald, Wildnisgebiet Dürrenstein-Lassingtal und Nationalpark Gesäuse festzulegen und auszuweisen.⁷⁹

Tatsächlich ist aber soweit ersichtlich keiner dieser Korridore im Flächenwidmungsplan ausgewiesen.⁸⁰

75 Konzept Aufbau einer lebensfähigen Luchspopulation in Österreich – Modul: Bestandsstützung Luchs in den nördlichen Kalkalpen ausgehend vom NP OÖ Kalkalpen (Bearb: *Christopher Böck, Christian Fuchsjäger, Thomas Huber* sowie Mitarbeiter des Arbeitskreises Luchs) (2008) 6.

76 Siehe dazu etwa *Mueller et al*, Genome-wide diversity loss in reintroduced Eurasian lynx populations urges immediate conservation management. *Biological Conservation* 266 (2022) 8; <https://doi.org/10.1016/j.biocon.2021.109442> (Abfrage: 1.10.2023).

77 <https://www.deutschlandfunk.de/luchse-abnehmende-genetische-vielfalt-100.html>; ausführlich dazu *Mueller et al*, Genome-wide diversity loss in reintroduced Eurasian lynx populations urges immediate conservation management. *Biological Conservation* 266 (2022) 8; <https://doi.org/10.1016/j.biocon.2021.109442> (Abfrage: jeweils 10.10.2023).

78 *Heurich*, Der Eurasische Luchs, in *Heurich* (Hrsg), Wolf, Luchs und Bär in der Kulturlandschaft – Konflikte, Chancen, Lösungen im Umgang mit großen Beutegreifern (2019) 33 (43) unter Verweis auf *Bull et al*, The effect of reintroductions on the genetic variability in Eurasian lynx populations: the cases of Bohemian-Bavarian and Vosges-Palatinian Populations, *Conservation Genetics* 17 (5), 1229-1234.

79 Gerade diese Gebiete sind nicht nur als Wanderkorridore wesentlich, sondern sie würden aufgrund des hohen Waldanteils und der entsprechenden Wildausstattung auch einen guten Lebensraum für den Luchs darstellen.

80 Entsprechende Vorarbeiten liegen freilich vor; siehe etwa *Land Oberösterreich* (Hrsg), Wildtierkorridore in Oberösterreich (2012) 24 ff mwN.

Zwar nennt § 6 Abs 2 der Verordnung Europaschutzgebiet und Landschaftspflegeplan Nationalpark OÖ Kalkalpen und Umgebung, LGBl-O 2018/16, den „*Erhalt großer walddreicher Landschaften mit wenig Störungseinfluss und hoher Durchlässigkeit*“ für den Bereich außerhalb der Zone A (also des Nationalparks) gem § 15 Abs 2 Z 3 OÖ NSchG iVm Tab 7 als Maßnahme, um einen günstigen Erhaltungszustand des Luchses zu gewährleisten. Damit ist aber in keiner Weise sichergestellt, dass die nötigen Korridore tatsächlich funktionsfähig werden und dies auch bleiben.

Ein Vorbild könnte hier die Rechtslage in Polen sein. Dort wurden neben den Lebensräumen der Wisente auch die diese Lebensräume verbindenden Migrationskorridore auf der Grundlage langjähriger Daten, die sich auf die Verteilung der Populationen der Wisente, die Standorte ihrer Konzentrationen in einzelnen Jahreszeiten sowie auf Informationen beziehen, die in den Plänen der Forsteinrichtung enthalten sind, als ein Element des Netzes Natura 2000 ausgewiesen.⁸¹

In diesem Sinne erschiene es auch denkbar, auch die Wanderkorridore als Natura 2000-Gebiet auszuweisen:

Gem Art 4 Abs 1 FFH-RL legen die Mitgliedstaaten „[a]nhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen [...] eine Liste von Gebieten vor, in der die [...] einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. [...]“

Luchse beanspruchen wie bereits mehrfach ausgeführt einen sehr großen Lebensraum. Die entscheidende Frage ist daher, was beim Luchs jene Orte iSd Art 4 Abs 1 S 2 in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet sind, welche die für sein Leben und seine Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Hier wird wohl davon auszugehen sein, dass dies jene Orte sind, an denen sich der Luchs die meiste Zeit des Jahres aufhält, wo die Ranz stattfindet und wo auch die Jungen aufgezogen werden. Grundsätzlich könnte auch vertreten werden, dass auch die Wanderkorridore, über die der Luchs neue Gebiete besiedelt oder sich einer anderen Population anschließt(, um dort Nachwuchs zu zeugen), solche „für [sein] Leben und [seine] Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen“.

B. Maßnahmen zum Artenschutz

Neben den für den Habitatschutz erforderlichen Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten gem Art 12 Abs 1 FFH-RL unter dem Titel „Artenschutz“ die

81 *Spasowska-Czarny*, Der Schutz des Wisents im Rahmen des Programms Natura 2000, TiRuP 2018/B, 13 [25] mwN.

notwendigen Maßnahmen zur Einführung eines strengen Schutzsystems für die in Anh IV lit a genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten zu treffen.⁸² Dies bedeutet, dass im Rahmen des Artenschutzes entsprechende Maßnahmen auch außerhalb der Schutzgebiete verpflichtend sind, da dieser für die betreffenden Arten in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet in der EU (dh damit auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten) gilt.⁸³ Die Artenschutzbestimmungen ergänzen die Bestimmungen für Natura 2000-Gebiete.⁸⁴ Wesentlich ist idZ, dass die Art 12 bis 14 und Art 15 lit a und b FFH-RL ein kohärentes System von Regelungen bilden, die die MS dazu verpflichten, für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten ein strenges Schutzsystem einzuführen.⁸⁵ Dabei handelt es sich um eine unbedingte Verpflichtung der Mitgliedstaaten.⁸⁶ Was jedoch unter einem „strengen Schutzsystem“, wie es nach Art 12 FFH-RL von den Mitgliedstaaten einzuführen ist, zu verstehen ist, ist ebenso wenig definiert wie, was unter den „notwendigen Maßnahmen“ in dieser Bestimmung zu verstehen ist.⁸⁷

Das Instrumentarium zur „vollständigen und wirksamen Anwendung von Art 12“ muss einerseits die **Einführung eines kohärenten Rechtsrahmens** (dh Erlassung spezifischer Normen) **und** andererseits die **Ergreifung konkreter Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Bestimmungen** zum Schutz der in Anh IV genannten Arten an Ort und Stelle umfassen. Dieser doppelten Absicherung kommt bei der Anwendung von Art 12 grundlegende Bedeutung zu.⁸⁸ Dabei sind zum Schutz der in Anh IV genannten Arten auch **bestimmte kohärente und koordinierte vorbeugende Maßnahmen** erforderlich.⁸⁹

82 Da sich in der FFH-RL keine gegenteilige Bestimmung findet, finden auf Tierarten, die sowohl in Anh II als auch in Anh IVa FFH-RL enthalten sind, beide Schutzregime Anwendung, dh sowohl der Habitatschutz als auch der Artenschutz; siehe idS etwa auch *Drechsel*, Die Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, in *Zanini/Reithmayer* (Hrsg), Natura 2000 in Österreich (2004) 229 (230).

83 So schon näher *Pürgy*, Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht (2005) 212; siehe weiters Vermerk der Kommission: Natura 2000-Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, C(2018) 7621 fin, 10 f; *Europäische Kommission*, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C(2021) 7301 fin, 6 (in der Folge: Leitfaden strenges Schutzsystem); *Schumacher*, Rechtlicher Schutz von Wolf, Luchs und Bär, in *Heurich* (Hrsg), Wolf, Luchs und Bär in der Kulturlandschaft – Konflikte, Chancen Lösungen im Umgang mit großen Beutegreifern (2019) 149 (154).

84 *Europäische Kommission*, Leitfaden strenges Schutzsystem 6.

85 EuGH 10.5.2007, C-508/04, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2007:274 Rn 109.

86 *Pürgy*, Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht (2005) 208.

87 *Europäische Kommission*, Leitfaden strenges Schutzsystem 13 (Rz 2-9).

88 *Europäische Kommission*, Leitfaden strenges Schutzsystem 13 (Rz 2-11).

89 *Europäische Kommission*, Leitfaden strenges Schutzsystem 13 (Rz 2-12); Hervorhebungen im Original.

Wesentlich ist jedenfalls, dass „**[d]ie Maßnahmen [...] zur langfristigen Erhaltung der betreffenden Arten oder zur Wiederherstellung ihrer Population in ihrem natürlichen Lebensraum beitragen und wirksam durchgesetzt werden**“ müssen.⁹⁰

1. Rechtliche Maßnahmen

Im OÖ Landesrecht ist der Artenschutz einerseits im Natur- und Landschaftsschutzrecht und andererseits im Jagdrecht verwirklicht.

Im Bereich des **Natur- und Landschaftsschutzrechts** sieht § 27 OÖ NSchG über den „*allgemeinen Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren*“ nach § 26 leg cit hinausgehend einen „*besonderen Schutz von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten*“ vor. Gem § 27 Abs 4 unterliegen „*jedenfalls [...] alle in Anhang IV der FFH-RL angeführten nicht jagdbaren Tierarten*“ (und damit auch der Luchs)⁹¹ dem besonderen Schutz des § 28 Abs 3 und 4 leg cit. Exemplare dieser Tierarten dürfen daher „*in allen ihren Entwicklungsformen [...] nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse*“ (Abs 3). Darüber hinaus ist „*[j]ede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere [...] verboten*“ (Abs 4). Im Einzelfall kann die Behörde gem § 29 Abs 1 in näher bezeichneten Fällen „*Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen, [...] sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen [...] Tierarten aufrechterhalten wird.*“

Im Rahmen des **Jagdrechts** ist der Luchs wie bereits oben ausgeführt⁹² nach § 1 OÖ Schonzeitenverordnung 2007 ganzjährig geschützt und darf daher ganzjährig „*weder gejagt noch gefangen noch getötet werden*“.

Freilich stellt sich die praktische Frage, ob dieser Schutz tatsächlich so genau genommen wird: Auffällig ist idZ, dass kaum Nachweise von Luchsen außerhalb des Nationalparks vorhanden sind.

Zudem besteht in Teilen der Jägerschaft eine deutlich erkennbare Skepsis gegenüber dem Nationalpark Kalkalpen und damit wohl auch gegenüber dem Schutzgut Luchs. Wie sonst wäre es zu erklären, dass der OÖ Landesjagdverband in seiner Stellungnahme vom Juni 2019 zur Erweiterung des Nationalparks Kalkalpen moniert, „*warum man ein bereits bestehendes Naturschutzgebiet in ein Nationalparkgebiet, das aus öffentlichen Mitteln finan-*

90 Europäische Kommission, Leitfaden strenges Schutzsystem 14 (Rz 2-13); Hervorhebungen im Original.

91 Nach dem OÖ JagdG ist der Luchs zwar wie bereits ausgeführt jagdbar, er ist jedoch in OÖ ganzjährig geschützt; siehe dazu sogleich näher.

92 Siehe oben S 70.

ziert wird, umwandeln soll? Soll der Wirtschaftsfaktor Jagd durch ein kosten-
aufwendiges Wildtiermanagement des Nationalparks ersetzt werden? Um
eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten, darf die Jagd nicht dem
Nationalpark zum Opfer fallen.“

Bezeichnend erscheint idZ auch die Rechtfertigung einer wegen des ille-
galen Abschusses eines Luchses knapp außerhalb des Nationalparks Kalk-
alpen rechtskräftig verurteilten Jägerin, sie habe geglaubt, es handle sich
beim erlegten Tier um einen Fuchs ...⁹³

Zur Verwirklichung eines wirksamen, den Bestimmungen der FFH-RL ent-
sprechenden Artenschutzes erscheint eine deutliche Verschärfung der ver-
waltungsstrafrechtlichen Bestimmungen unbedingt angebracht:

Nach derzeitiger Rechtslage begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
„während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder
tötet (§ 48 Abs. 2)“ (§ 95 Abs 1 lit h OÖ JagdG). Eine solche Verwaltungs-
übertretung ist gem § 95 Abs 2 S 1 leg cit mit einer Geldstrafe bis zu
€ 10.000,- zu ahnden.

Im Begutachtungsentwurf für das neue OÖ Jagdgesetz 2024⁹⁴ ist hier
zwar eine Erhöhung der Geldstrafe auf bis zu € 20.000,- (bei geschützten
Tierarten soll die Mindeststrafe € 2.000,- betragen) vorgesehen, ebenso soll
auch eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen für den Fall der Unein-
bringlichkeit eingeführt werden.

Allerdings soll auch in Zukunft der Entzug der Jagdkarte in solchen Fällen
optional bleiben: Wie bisher (§ 95 Abs 4 S 1 OÖ JagdG) „kann“ auch nach
dem Entwurf „[i]m Straferkenntnis [...] auch die Jagdkarte entzogen und auf
den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu er-
langen, erkannt werden“ (§ 93 Abs 6 Entwurf). Der Bedeutung des Schutz-
gutes (zB nach FFH-RL geschützte Tierart) entsprechend sollte bei illegalem
Abschuss eines Exemplars einer geschützten Tierart der Entzug der Jagd-
karte sowie der Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, verpflich-
tend vorgesehen werden.^{95, 96} Ansonsten droht auch weiterhin die Gefahr,

93 IdZ ist anzumerken, dass der Jäger vor der Abgabe des Schusses das Tier
„anzusprechen“ hat. Unter „Ansprechen“ wird in der Jägersprache die genaue
Beobachtung, Identifizierung und Beurteilung von Wild verstanden. Dies ist va
auch deshalb notwendig, da zunächst Tierart, Alter, Geschlecht und eventuelle
Krankheiten oder Verletzungen des Tieres erkannt werden müssen: Diese Fak-
toren können die entscheidende Begründung für oder gegen einen Abschuss
liefern.

94 Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über die Regelung des
Jagdwesens in Oberösterreich (OÖ Jagdgesetz 2024), Blg zu Verf-2023-
255285/1-Gm.

95 Dass nach § 34 Abs 3 Z 6 des Entwurfs die Ausstellung der Jagdkarte an „Per-
sonen, die auf Grund des § 93 Abs. 2 Z 7 bestraft wurden, für die Dauer von
mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnis-
ses, wenn von der Straftat besonders geschützte Wildarten im Sinn des § 44
Abs. 5 betroffen sind“, zu verweigern ist, erscheint in dieser Hinsicht als nicht
ausreichend.

dass Verwaltungsstrafen einfach einkalkuliert werden (so, wie dies auch in Teilen der Tuner- und Roadrunnerszene Usus zu sein scheint).

Auch sollte eine Verpflichtung vorgesehen werden, Sachen, die für den illegalen Abschuss eines Exemplars einer geschützten Tierart verwendet wurden, für verfallen zu erklären. Im Begutachtungsentwurf (§ 93 Abs 4 S 1) ist ebenso wie nach geltender Rechtslage (§ 95 Abs 2 S 3 OÖ JagdG) lediglich eine Kann-Bestimmung vorgesehen, nach der „Sachen, [...] die zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben,“ für verfallen erklärt werden können.

2. Konkrete Maßnahmen zur Durchsetzung

a) Vorgaben der FFH-RL

Wie bereits erwähnt verpflichtet Art 12 Abs 1 FFH-RL zwar die Mitgliedstaaten zur Einführung bestimmter Verbote, definiert aber in keiner Weise, was unter „notwendigen Maßnahmen“ oder unter einem „strengen Schutzsystem“ zu verstehen ist.⁹⁷

Der Leitfaden der Europäischen Kommission sieht hier vor allem Maßnahmen zur Einführung und wirksamen Umsetzung eines strengen Schutzsystems sowie Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vor.⁹⁸

aa) Maßnahmen zur Einführung und wirksamen Umsetzung eines strengen Schutzsystems

Wesentlich ist, dass das strenge Schutzsystem nicht nur eingeführt, sondern in der Folge auch tatsächlich umgesetzt wird.

IdZ erfordert ein strenges Schutzsystem auch bestimmte kohärente und koordinierte vorbeugende Maßnahmen.⁹⁹ Die Europäische Kommission hebt idZ auch hervor, dass die Maßnahmen **„zur langfristigen Erhaltung der betreffenden Arten oder zur Wiederherstellung in ihrem natürlichen Lebensraum beitragen und wirksam durchgesetzt werden“** müssen.¹⁰⁰

96 Dies entspricht wohl auch der erklärten Intention des Gesetzgebers (vgl Erläut zu § 93 Abs 2 Z 7“, wonach „[i]m Zuge eines etwaigen Verwaltungsstrafverfahrens [...] bei der Strafbemessung auf Grundlage eines jagdfachlichen Sachverständigengutachtens zu klären [ist], welche Auswirkungen die Schonzeitverletzung im Einzelfall hat. Je schwerwiegender diese sind (zB Entnahme einer ganzjährig geschonten und damit besonders geschützten Wildart [...]), desto höher sollte die Strafe bemessen werden, insbesondere um eine entsprechende spezial- bzw. generalpräventive Wirkung zu erzielen.“

97 Europäische Kommission, Leitfaden strenges Schutzsystem 13 (Rz 2-9).

98 Europäische Kommission, Leitfaden strenges Schutzsystem 13 ff (Rz 2-11 bis 2-21).

99 Europäische Kommission, Leitfaden strenges Schutzsystem 15 (Rz 2-12).

100 Europäische Kommission, Leitfaden strenges Schutzsystem 15 (Rz 2-13).

bb) Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands

Art 12 ist unter Berücksichtigung von Art 1 lit i auszulegen, der den günstigen Erhaltungszustand einer Art definiert. Auf dieser Basis sind die entsprechenden Maßnahmen auszuwählen, die zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Art erforderlich sind, die also die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anh IV genannten Arten gewährleisten oder dazu beitragen.¹⁰¹ Die Europäische Kommission unterstützt idZ die Erarbeitung von Artenschutzplänen der EU¹⁰² für unterschiedliche Arten.¹⁰³

b) Konkrete Maßnahmen im Nationalpark Kalkalpen

Für den Nationalpark Kalkalpen sollen die Ziele des § 6 Abs 1 der Verordnung Managementpläne für den Nationalpark Kalkalpen, nämlich ua Förderung und Erhaltung autochthoner und gefährdeter Tierarten (Z 2), gem § 6 Abs 2 leg cit ua durch „*bedarfsorientierte Förderungs- und Schutzprogramme für bedrohte Tierarten*“ (Z 6) verwirklicht werden.

Der Managementplan Nationalpark Kalkalpen, Teilplan 1 – Arten¹⁰⁴ sieht zur Erreichung des Zieles 1.4 („Lebensfähige Luchspopulation“) drei Maßnahmen vor, nämlich:

- Laufende Durchführung des Luchsmonitorings (Maßnahme 1.4.1)
- Aktive Bestandsstützung (Maßnahme 1.4.2)
- Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung durch zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit (Maßnahme 1.4.3)

aa) Laufende Durchführung des Luchsmonitorings (Maßnahme 1.4.1)

Im Nationalpark Kalkalpen besteht seit 1998 ein aktives Monitoringsystem insb mittels Fotofallen, aber auch durch Fährtenkartierung und Sammlung von Zufallsbeobachtungen im und um den Nationalpark, das sich als sehr effektiv erwiesen hat.¹⁰⁵ Zudem wird versucht, dass immer ein bis zwei Luchse mit Senderhalsbändern ausgestattet sind, um möglichst objektive Daten aus dem Projektgebiet zu erhalten.

Das Monitoring dient nach dem Teilplan Forschung und Monitoring dem Ziel der Dokumentation bzw der Feststellung des Erhaltungszustandes von für den Nationalpark bedeutenden Arten und Lebensräumen (einschließlich

101 *Europäische Kommission*, Leitfaden strenges Schutzsystem 15 (Rz 2-15).

102 Siehe dazu etwa auch Europäische Kommission, Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft – Die EU-Habitat- und die Vogelschutzrichtlinie (2017) 11.

103 *Europäische Kommission*, Leitfaden strenges Schutzsystem 16.

104 *Nationalpark OÖ Kalkalpen (Hrsg)*, Managementplan Nationalpark Kalkalpen, Teilplan 1 – Arten (2020) 21.

105 Siehe dazu näher *Nationalpark OÖ Kalkalpen (Hrsg)*, Managementplan Nationalpark Kalkalpen, Teilplan 6 – Forschung und Monitoring (2020).

FFH-Arten und -Habitats).¹⁰⁶ Dies entspricht auch den Vorgaben von § 2 der Verordnung Managementpläne, wonach „[d]ie Nationalparkgesellschaft [...] durch regelmäßige wissenschaftliche Beobachtung (Monitoring) zu gewährleisten [hat], daß jene Veränderungen aufgezeigt werden, die sich im Rahmen der Umsetzung der Managementpläne ergeben und damit die Entwicklungen des Nationalparks insgesamt dokumentieren“, wobei das Monitoring nach S 2 dieser Bestimmung insb auch die „Bestandesentwicklung einzelner Tierarten“ zu umfassen hat.

Die Daten aus dem Monitoring dienen einerseits der Erfolgskontrolle, andererseits der Maßnahmenentwicklung und darüber hinaus auch zur Öffentlichkeitsarbeit.¹⁰⁷

In der Praxis haben insb die Daten aus den Fotofallen schon viele wertvolle Anhaltspunkte darüber geliefert, wo sich die Luchse besonders gerne aufhalten. Auch die Wanderbewegungen einzelner Tiere konnten auf diese Weise gut dokumentiert und analysiert werden.

Zum Teil erfolgt das Monitoring auch übergreifend mit anderen Nationalparks. So findet etwa mit dem räumlich nahe gelegenen Nationalpark Gesäuse ein reger fachlicher Austausch ua beim Luchsmonitoring statt.¹⁰⁸ Die Ergebnisse dieses Monitorings belegen unter anderem, dass das Gebiet der Laussaubaueralm nicht nur einen Wanderkorridor, sondern vielmehr auch einen sehr gut geeigneten Luchslebensraum darstellt.¹⁰⁹

bb) Aktive Bestandsstützung (Maßnahme 1.4.2)

Der Teilplan Arten sieht Bestandsstützungen als einen wesentlichen Teil des Projektes vor, „[s]olange keine überlebensfähige Luchspopulation in den Nördlichen Kalkalpen gegeben ist,“ wobei „[n]achweislich im Projektgebiet illegal getötete Luchse [...] als Kompensation nachbesetzt werden.“¹¹⁰

So wurde nach den beiden illegalen Abschüssen (Luchsin Freia und Luchs Juro) im März 2017 zwei neue Luchse (Luchsin Aira und Luchs Juri) nachbesetzt.

Freilich können derartige Nachbesetzungen immer nur die zweitbeste Lösung nach einem ausreichenden Schutz der bestehenden Population darstellen. Zudem muss dazu auch immer erst ein illegaler Abschuss bewiesen werden.

Leider erweisen sich solche Nachbesetzungen aber immer wieder als unbedingt erforderlich: So wurde erst im Spätsommer 2023 in Kärnten eine

106 *Nationalpark OÖ Kalkalpen (Hrsg)*, Managementplan Nationalpark Kalkalpen, Teilplan 6 – Forschung und Monitoring (2020) 10.

107 *Nationalpark OÖ Kalkalpen (Hrsg)*, Managementplan Nationalpark Kalkalpen, Teilplan 6 – Forschung und Monitoring (2020) 29.

108 *Nationalpark OÖ Kalkalpen (Hrsg)*, Managementplan Nationalpark Kalkalpen, Teilplan 6 – Forschung und Monitoring (2020) 19.

109 Siehe dazu bereits oben S 81.

110 *Nationalpark OÖ Kalkalpen (Hrsg)*, Managementplan Nationalpark Kalkalpen, Teilplan 1 – Arten (2020) 21.

besondere Luchsin gewildert. Das Tier war Ende Februar im Schweizer Jura eingefangen und bei Tarvisio (Norditalien) eingesetzt worden, um zusammen mit vier anderen Luchsen die Luchspopulation in den Südostalpen zu stärken und somit einen entscheidenden Beitrag zur Vernetzung der Mitteleuropäischen Luchsvorkommen zu leisten. Im März war die Luchsin nach Norden gewandert und hatte ein Revier zwischen Villach, Feistritz und Bad Kleinkirchheim (Kärnten) besetzt.¹¹¹

Zur Bestandsstützung bzw Wiederansiedlung siehe gleich näher.

cc) Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung durch zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit (Maßnahme 1.4.3)

Schließlich sieht der Teilplan Arten noch die schwerpunktmäßige Durchführung von „*Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung bei der Jägerschaft und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit*“ vor.¹¹²

In diesem Bereich scheint tatsächlich noch ein großer Handlungsbedarf zu bestehen: In seiner Stellungnahme vom Juni 2019 hat der OÖ Landesjagdverband die – in § 1 Abs 2 OÖ NationalparkG rechtlich bindend – vorgesehene Erweiterung des Nationalparks OÖ Kalkalpen ausdrücklich abgelehnt und argumentiert, dass „*die Jagd nicht dem Nationalpark zum Opfer fallen*“ dürfe. Die Jägerschaft muss sich daher die Frage gefallen lassen, ob sie tatsächlich ernsthaft der Meinung ist, dass die Jagdbewirtschaftung dem in der internationalen, europäischen und österreichischen Rechtsordnung vorgegebenen Artenschutz übergeordnet sein soll.

C. Maßnahmen zur Wiederansiedlung

1. Status quo und wildbiologische Erfordernisse

Derzeit stellen sich im Nationalpark OÖ Kalkalpen zwei eng miteinander verbundene Probleme: Einerseits ist die Population äußerst klein und noch kaum überlebensfähig, andererseits ist keine Vernetzung mit anderen Populationen gegeben.

Soweit ersichtlich leben mit Stand Juni 2023 lediglich fünf Luchse in der Nationalparkregion.¹¹³ Dies wirkt sich wie bereits ausgeführt sehr negativ auf den Genpool der Population aus. Zudem gibt es seit 2018 – trotz eines

111 Siehe dazu etwa https://www.ots.at/presseaussendung/OTM_20231006_OTM0011/luchsin-sofia-in-kaernten-getoetet; https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20231006_OTS0121/illegaler-abschuss-eines-luchses-in-kaernten-die-folge-illegaler-abschussverordnungen; <https://kaernten.orf.at/stories/3198246/>; <https://kaernten.orf.at/stories/3227218/>; <https://kurier.at/chronik/oesterreich/seltenes-luchsweibchen-in-kaernten-getoetet-ermittlungen-laufen/402621728> (Abfrage: jeweils 10.10.2023).

112 *Nationalpark OÖ Kalkalpen (Hrsg)*, Managementplan Nationalpark Kalkalpen, Teilplan 1 – Arten (2020) 21.

113 Siehe https://www.kalkalpen.at/de/Natur_Forschung/Luchse_in_den_OOe_Kalkalpen (Abfrage: 10.10.2023).

„engmaschigen“ Netzes an Fotofallen¹¹⁴ – keine Nachweise von Luchsnachwuchs mehr. Damals konnte auch nur einmal ein einziges Jungtier nachgewiesen werden, über dessen Verbleib allerdings auch nichts bekannt ist.

Um ein neuerliches Aussterben der Luchspopulation in den Nördlichen Kalkalpen zu verhindern, ist daher eine größere Anzahl an Tieren ebenso erforderlich wie vor allem auch eine deutliche Verbreiterung der genetischen Basis durch Tiere aus einer anderen Population.¹¹⁵

Da freilich der Austausch auf natürlichem Wege mangels ausreichender Wanderkorridore nicht ausreichend funktioniert, erweisen sich andere Maßnahmen wie etwa eine weitere Aufstockung der Eurasischen Luchspopulationen, insbesondere derjenigen mit hohem Inzuchtniveau, als erforderlich.¹¹⁶ Auch *Carsten Nowak* (Senckenberg Forschungsinstitut Frankfurt) betont allgemein für die europäischen Populationen: „*Was wichtig ist, ist, dass man sogenannte Trittsteine schafft, dass man also noch weitere Luchse auswildert, noch weitere Populationen schafft, die beispielsweise zwischen den jetzigen etablierten Luchspopulationen liegen, sodass es zu einem Austausch kommen kann.*“¹¹⁷ Er fordert idS „*noch einige weitere Wiederansiedlungen in unterschiedlichen Regionen Deutschlands*“. Für die äußerst kleine Population im Nationalpark Kalkalpen gilt wohl Gleiches.

Leider stoßen Bestandsstützungen teilweise in der Bevölkerung und (wesentlich verbreiteter) in der Jägerschaft auf wenig Verständnis,¹¹⁸ was entweder auf Unkenntnis oder aber darauf zurückgeführt werden kann, dass eigene, bspw jagdliche oder landwirtschaftliche Interessen als prioritär angesehen werden.

2. (Europa-)rechtliche Vorgaben

Nach Art 22 lit a FFH-RL „*prüfen [die Mitgliedstaaten] die Zweckdienlichkeit einer Wiederansiedlung von in ihrem Hoheitsgebiet heimischen Arten des Anhangs IV, wenn diese Maßnahme zu deren Erhaltung beitragen könnte, vorausgesetzt, eine Untersuchung hat unter Berücksichtigung unter anderem der Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten oder anderer Betroffener ergeben, daß eine solche Wiederansiedlung wirksam zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Arten beiträgt, und die*

114 Siehe dazu schon oben S 94 f.

115 Siehe statt vieler <https://naturschutzbund.at/luchse-in-den-alpen.html> (Abfrage: 9.10.2023).

116 *Mueller et al*, Genome-wide diversity loss in reintroduced Eurasian lynx populations urges immediate conservation management. *Biological Conservation* 266 (2022) 8; <https://doi.org/10.1016/j.biocon.2021.109442> (Abfrage: 7.7.2023).

117 <https://www.deutschlandfunk.de/luchse-abnehmende-genetische-vielfalt-100.htm> (Abfrage: 10.10.2023).

118 Völlig zu Recht monieren *Catton/Bacher* (LE-Projekt: Aktionsplan Luchs in Österreich – Zwischenstand und bisherige Ergebnisse 3), dass „*die Akzeptanz für fachlich notwendige Bestandsstützungen [...] bisher nur teilweise gegeben*“ ist.

Wiederansiedlung erfolgt erst nach entsprechender Konsultierung der betroffenen Bevölkerungskreise“.

Diese Bestimmung steht zwar in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Artenschutz (Art 12–16), sie ist aber systematisch erst in den Ergänzenden Bestimmungen angesiedelt.¹¹⁹

a) „Vorfragen“ zu Art 22 lit a HS 1 FFH-RL

Art 22 lit a HS 1 FFH-RL wirft gleich mehrere Fragen auf:

Zum einen ist zu fragen, was unter einer *„Wiederansiedlung von in ihrem Hoheitsgebiet heimischen Arten des Anhangs IV, wenn diese Maßnahme zu deren Erhaltung beitragen könnte“*, iSd Bestimmung zu verstehen ist. Zum anderen ist nach dem Normtext lediglich die Zweckmäßigkeit einer Wiederansiedlung zu „prüfen“.

aa) Begriff der „Wiederansiedlung von in ihrem Hoheitsgebiet heimischen Arten des Anh IV, wenn diese Maßnahme zu deren Erhaltung beitragen könnte“

Es ist davon auszugehen, dass die Wiederansiedlung grundsätzlich nur heimische Arten betrifft, die in Anh IV ausgewiesen sind.¹²⁰

Geht man vom Wortlaut der Bestimmung aus, so ist Art 22 lit a auf die *„Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Arten“* gerichtet. Ob Wiederansiedlungsmaßnahmen zum Zwecke der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes tatsächlich nicht umfasst sind, wie dies *Pürgy*¹²¹ überlegt, ist im hier interessierenden Zusammenhang nicht entscheidend, da die Gesamtbewertung des Erhaltungszustands des Luchses in der alpinen biogeographischen Region¹²² nach dem Österreichischen Bericht gem Art 17 FFH-RL und Monitoring gem Art 11 FFH-RL (Berichtszeitraum 2013–2018) als „U2 – Unfavourable – Bad“ (dh ungünstig-schlecht) erfolgt.¹²³

119 *Pürgy*, Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht (2005) 219.

120 IdS auch *Rödiger-Vorwerk* (Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht [1998] 159), die davon ausgeht, dass nur solche heimische Tier- und Pflanzenarten wiederangesiedelt werden dürfen, die besonders gefährdet sind und daher dem strengen Schutzregime des Anh IV unterliegen. *Pürgy* (Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht 220) merkt dazu an, dass demnach für die übrigen Tier- und Pflanzenarten eine Wiederansiedlung gar nicht in Frage käme.

Die Lösung dieser Frage kann jedoch für den konkreten Fall dahingestellt bleiben, da der Luchs ohnehin in Anh IV der FFH-RL enthalten ist.

121 *Pürgy*, Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht (2005) 220.

122 Dazu gehört auch die Luchspopulation im Nationalpark Kalkalpen.

123 Siehe dazu bereits oben S 67 f.

bb) Bloßes Prüfen der Zweckdienlichkeit einer Wiederansiedlung?

Nach dem Wortlaut von Art 22 lit a FFH-RL „prüfen [die Mitgliedstaaten] die Zweckdienlichkeit einer Wiederansiedlung“ der betreffenden Arten.

Demnach haben die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Wiederansiedelung heimischer Tier- und Pflanzenarten grundsätzlich ein breites Ermessen.¹²⁴ Eine Auslegung dieser Bestimmung iSv Art 2 Abs 2 FFH-RL¹²⁵ reduziert jedoch das Ermessen der Mitgliedstaaten auf Null und verpflichtet diese, entsprechende Wiederansiedlungsmaßnahmen vorzunehmen.¹²⁶ *Wirths* und *Pürgy* sehen diese Pflicht jedoch nur dann als gegeben an, „wenn diese das einzige Mittel darstellen, [um] eine bestimmte vom Aussterben bedrohte Art zu erhalten“.¹²⁷ Dieser Einschränkung bedarf es jedoch nicht, da diese Verpflichtung nach Art 22 lit a ohnehin daran geknüpft ist, „daß eine solche Wiederansiedlung wirksam zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Arten beiträgt“.¹²⁸

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass *Drechsel* darüber hinaus eine „Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zur Wiederansiedlung ausgestorbener Tierarten unter den [in Art 22] genannten Voraussetzungen“ vertritt.¹²⁹

b) Voraussetzungen des Art 22 lit a FFH-RL

Art 22 lit a FFH-RL knüpft die Wiederansiedlung an zwei Voraussetzungen:

- „eine Untersuchung hat unter Berücksichtigung unter anderem der Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten oder anderer Betroffener ergeben, daß eine solche Wiederansiedlung wirksam zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Arten beiträgt“, und
- „die Wiederansiedlung erfolgt erst nach entsprechender Konsultierung der betroffenen Bevölkerungskreise“.

124 So schon *Wirths*, Naturschutz durch europäisches Gemeinschaftsrecht – Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland (2001) 222; ebenso *Pürgy*, Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht (2005) 220.

125 Art 2 Abs 2 FFH-RL: „Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.“

126 *Wirths*, Naturschutz durch europäisches Gemeinschaftsrecht – Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland (2001) 222; ebenso *Pürgy*, Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht (2005) 220.

127 Jeweils ebd.

128 Siehe dazu gleich näher.

129 *Drechsel*, Die Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, in *Zanini/Reithmayer* (Hrsg), Natura 2000 in Österreich (2004) 229 (234 f).

aa) Wirksamer Beitrag der Wiederansiedlung zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Arten

In materiell-rechtlicher Hinsicht verlangt Art 22 lit a FFH-RL, dass bereits positive Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten oder anderer Betroffener in Bezug auf die Wirksamkeit einer solchen Wiederansiedlung vorliegen.¹³⁰ Denkbar wäre auch die Berücksichtigung weiterer Argumente, die dafür sprechen, dass eine derartige Wiederansiedlung wirksam sein kann (arg: Formulierung „*unter Berücksichtigung unter anderem der Erfahrungen*“).

bb) Vorherige „entsprechende Konsultierung der betroffenen Bevölkerungskreise“

Die Formulierung „entsprechende Konsultierung der betroffenen Bevölkerungskreise“ in Art 22 lit a FFH-RL ist denkbar ungenau.

In der Literatur wird dazu vertreten, dass die geforderte vorherige Konsultierung betroffener Bevölkerungskreise va bei der Wiederansiedelung gefährlicher Tiere relevant sein wird.¹³¹ Auffassungsunterschiede bestehen dahingehend, welche Tiere idZ als „gefährlich“ angesehen werden: Während *Pürgy* den Wolf ebenso wie den Bären als „gefährliche Tierart“ bezeichnet, führt *Wirths* nur den Bären als Beispiel für eine „*unter Umständen gefährliche Tierart*“ an.

Bei genauerer Betrachtung drängt sich jedoch sogleich die Frage auf, was denn idZ überhaupt ein „gefährliches Tier“ bzw eine „gefährliche Tierart“ sein soll. In der FFH-RL ist diese Kategorisierung nämlich soweit ersichtlich nicht vorgegeben. Es wäre zunächst zu ergründen, woran die „Gefährlichkeit“ zu messen ist bzw für welches Schutzgut das Tier bzw die Tierart eine Gefahr darstellen muss: für den Menschen, für die Fauna, für die Flora, ...?

Letztendlich kann freilich dahingestellt bleiben, wie die „Gefährlichkeit“ zu definieren ist, da Art 22 lit a die „entsprechende Konsultierung der betroffenen Bevölkerungskreise“ unabhängig von einer bestimmten „Gefährlichkeit“ verlangt.

Entscheidend wird vielmehr sein, welche „Bevölkerungskreise“ von der Wiederansiedlung „betroffen“ sind.

In Bezug auf den Begriff „Bevölkerungskreise“ ist auf die gesamte Bevölkerung abzustellen.¹³² Entscheidend ist letztlich, welche Teile bzw Kreise der Bevölkerung von der Wiedereinsetzung „betroffen“ sind. *Pürgy* bezeichnet

130 Dazu schon *Wirths*, Naturschutz durch europäisches Gemeinschaftsrecht – Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland (2001) 222.

131 *Wirths*, Naturschutz durch europäisches Gemeinschaftsrecht – Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland (2001) 222; *Pürgy*, Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht (2005) 221.

132 *Pürgy* (Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht (2005) 221) weist idZ zu Recht darauf hin, dass der Begriff „Bevölkerungskreise“ „weiter zu verstehen [ist] als die üblicherweise verwendeten Bezeichnungen ‚Grund Eigentümer‘ oder ‚Nutzungsberechtigte‘“.

Viehzüchter, Jäger, Fischer und „*womöglich auch die Zivilbevölkerung*“ als betroffen.¹³³ In der Sache wird das jedenfalls dann der Fall sein, wenn die Wiederansiedlung einer Tierart (insb negative) Auswirkungen auf Rechtsgüter eines bestimmten Bevölkerungskreises hat.

Wirths weist zutreffend darauf hin, dass gegen bestimmte Tierarten wegen ihrer Nahrungsbedürfnisse bei bestimmten Berufsgruppen wie etwa Viehzüchtern oder Fischern Vorbehalte bestehen.¹³⁴ Nach dem Wissensstand des Autors dieses Beitrags bestehen etwa wildbiologisch nicht begründbare Vorbehalte der Jäger gegen den Luchs. Auch unbegründete Ängste oder Vorbehalte vermögen freilich eine „Betroffenheit“ eines Bevölkerungskreises zu begründen, weshalb der entsprechende Personenkreis vor der Wiederansiedlung zu konsultieren ist.

Ungeklärt ist schließlich auch die Frage der Verbindlichkeit der Position der betroffenen Bevölkerung für die Entscheidung der Behörde. Die FFH-RL verlangt lediglich die Vornahme der Konsultation, regelt aber in keiner Weise, wie mit den Ergebnissen zu verfahren ist. Nach der zutreffenden Auffassung von *Pürgy*¹³⁵ hat sich die entscheidende Behörde jedenfalls mit den Argumenten, die gegen eine Wiederansiedlung einer Tierart sprechen, fundiert auseinanderzusetzen. Sofern die Behörde diese Argumente in ihrer Entscheidung nicht entsprechend berücksichtigt, hat sie das sachlich zu begründen.

IV. Conclusio

Von der naturräumlichen Struktur her würden die nördlichen Kalkalpen einen perfekten Lebensraum für den Luchs, der ursprünglich in ganz Eurasien verbreitet war, darstellen. Insb die breiten Waldstrukturen kommen dem Luchs sehr entgegen. Allerdings wurde die Population – nicht nur in den nördlichen Kalkalpen – durch die extreme Bejagung bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts fast vollständig ausgerottet.

Mit der Gründung des Nationalparks OÖ Kalkalpen konnte in diesem Bereich ein sehr guter Schutz für den Luchs erreicht werden, und zwar sowohl betreffend den Habitatschutz als auch in Bezug auf den Artenschutz. Außerhalb des Nationalparks bestehen jedoch große Probleme einerseits wegen der starken Fragmentierung der Landschaft und andererseits vor allem auch durch die illegale Bejagung unter Missachtung aller jagdlichen Regeln. Durch

133 *Pürgy*, *Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht* (2005) 221.

134 *Wirths*, *Naturschutz durch europäisches Gemeinschaftsrecht – Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland* (2001) 222.

135 *Pürgy*, *Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht* (2005) 221.

die Kleinheit und Isoliertheit der Populationen sowie den fehlenden Austausch mit anderen Populationen kommt es verstärkt zu Defiziten im Genpool und in weiterer Folge zu Inzuchtdepressionen.

Leider scheitert bisher auch die nach § 1 Abs 2 OÖ NationalparkG rechtlich verpflichtende und wildbiologisch dringend gebotene Erweiterung des Nationalparks OÖ Kalkalpen voran an den Widerständen von Jägern und zT Land- bzw Forstwirten. Deren Vorbehalte beruhen freilich vielfach auf fachlich nicht begründbaren Befürchtungen. Gerade diese Stimmen scheinen derzeit jedoch einen bestimmenden Einfluss auf die Politik¹³⁶ und damit letztlich auf die Willensbildung betreffend die rechtliche Umsetzung der Erweiterung des Nationalparks OÖ Kalkalpen zu haben.

Auf den Punkt gebracht: Die Entwicklung und Sicherung einer überlebensfähigen Luchspopulation (oder in den Worten der FFH-RL: eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der Luchspopulation) erfordert dringend einerseits die längst überfällige Erweiterung des Nationalparks und andererseits die Einrichtung und raumordnungsrechtliche Festlegung sicherer Korridore zu den anderen Populationen, vor allem um Genaustausch zu ermöglichen. Um überhaupt von einer überlebensfähigen Luchspopulation sprechen zu können, wäre zudem jedenfalls in nächster Zukunft eine Ansiedlung mehrerer Luchse mit passender DNA zwingend erforderlich, damit so schnell wie möglich eine Mindestpopulation von etwa zwanzig bis dreißig Tieren erreicht werden kann. Unterbleibt eine derartige zeitnahe Ansiedlung, so ist die derzeitige Population wohl nicht mehr zu retten, weil die Luchsinnen ins Alter gekommen sind und daher ihre Reproduktionsfähigkeit einbüßen.

Es gilt jetzt also, endlich ins Tun zu kommen und die rechtlich verpflichtenden Maßnahmen auch tatsächlich durchzuführen. Dabei dürfen etwa eigennützige jagd(wirtschaft)liche Interessen nicht dem Auftrag der FFH-RL und anderer Normen entgegenstehen.

Korrespondenz:

Dr. *Rainer Weiß*

Senior Scientist

Institut für Umweltrecht, JKU Linz

Kontaktadresse: 4040 Linz, Altenberger Straße 69

E-Mail: rainer.weiss@jku.at

136 Siehe dazu etwa <https://ooe.gruene.at/news/landtag-bei-einer-solchen-haltung-ist-eine-verkleinerung-des-nationalparks-kalkalpen-nur-eine-frage-der-zeit/> (Abfrage: 16.10.2023).